Der Wucher.

Nach dem Strafgesetzentwurf von 1927.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Anton Betz

aus Neunburg v/W.

Referendar am Landgericht zu Fürth i/B.

Kallmünz

Buchdruckerei von Michael Laßleben

1931

31:195

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Geh. R. Allfeld.

Literatur.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl. 1922.

Alsberg, Preistreibereistrafrecht, Berlin 1920.

Barre, Der ländliche Wucher, Berlin 1890.

Beling, Begünstigung und Hehlerei V. D. B. VII.

Bericht der XII. Kommission über den Gesetzentwurf betreffend den Wucher, Drucksachen des Reichstags Nr. 265 zu den Verhandlungen des deutschen Reichstages. IV. Legislaturperiode, II. Session 1879.

Bericht der X. Kommission, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, Drucksache Nr. 141 zu den Verhandlungen des deutschen Reichstags, XIII. Legislaturperiode, II. Session 1892/93.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. Leipzig 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, I. Bd. Leipzig 1912.

Blodig, Der Wucher und seine Gesetzgebung, eine sozialpolitische Studie, Wien 1892.

Caro, Der Wucher, eine sozial-politische Studie, Leipzig 1891.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg, R. St. G. B. Berlin 1929.

Eger, Formulierte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande, Marburg 1893.

Eheberg, über den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, J. B. für Gesetzgebung, Verw. und Volkswirtschaft im deutschen Reich, IV. Jahrgang 1880.

Faßbender, Die Rettung des Bauernstandes aus den Händen der Wucherer, Münster 1886.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Tübingen 1926.

Freudenstein, Das Reichswuchergesetz vom 24. Mai 1880, Minden 1882.

Friedmann, Das Reichswuchergesetz in der Fassung der Wuchergesetz-Novelle vom 19. Juni 1893, Berlin 1894.

Fürstl, Die strafrechtlichen Nebengesetze des österr. Rechts, Wien 1894.

Fuld, Das Wuchergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893, Leipzig 1893.

Geiershöfer, Das geltende deutsche Wucherrecht mit Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. Juni 1893, Nürnberg 1894.

Göpfert, Moraltheologie. II. Bd., Freiburg 1910.

Goldschmidt, Strafen und verwandte Maßregeln, V. D. A. T. B. IV.

Günther, Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze, Hamburg 1790.

Hegler, Betrug V. D. B. VII.

Henle, Die Wuchergesetze v. 24. V. 1880 und 19. VI. 1883, München 1894.

Herbst, Handbuch des Allg. Österr. Strafrechts, Wien 1855.

Höinghaus, Das neue deutsche Wuchergesetz von 1893, Berlin 1893.

Isopeskul-Grecul, Das Wucherstrafrecht: Der Credit-Wucher, I. Band, Leipzig 1906.

Jacques, Die Wuchergesetzgebung und das Zivil- und Strafrecht, Wien 1867.

Kaeubler, Was ist strafbarer Wucher? Leipzig 1881.

Kahn, Das Reichswuchergesetz vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893, Bamberg 1895.

Kitzinger, Das Vergehen des Nachwuchers, Breslau 1905.

Klonkavius, Die Wucherfrage, Amberg 1878.

Koffka, Die Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 u. 19. Juni 1893, Berlin 1894.

Kohler, Die Ideale im Recht, Archiv für bürgerliches Recht, Band V.

Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB, 5. Aufl. Berlin 1923.

v. Lilienthal, ZStW. Bd. 8 157, 38 202.

Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl. 1927.

Moser, Die Wuchergrundgeschäfte im Strafgesetzbuch, München 1909.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Band Berlin 1927.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1901.

Papcke, Das Wucherrecht, Diss. Greifswald 1901.

Pardo, Das strafrechtliche Kriterium der Wucherlichkeit eines Darlehens, 1909 Diss. Rostock.

Peschke, Was ist Zinswucher? Berlin 1926.

Pfaffroth, Belehrung über den Wucher, Berlin 1893.

Rosenfeld, Strafzumessung, V. D. A. T. B. IV.

Rosenthal, Der Sachwucher mit besonderer Berücksichtigung des § 302 e des deutschen Reichsgesetzes vom 19. Juni 1893, Diss. Erlangen 1894.

Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1881.

Schmidt Richard, Wucher und Ausbeutung, V. D. B. VIII.

Schötensack, Retorsion, tätige Reue, Schadenersatz V. D. A. T. B. II.

v. Schwarze, Das Reichsgesetz, betreffend den Wucher, Erlangen 1881 in „die Gesetzgebung des deutschen Reiches" III. Teil, Band 5.

Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Recht mit Komentar, Berlin 1914.

Seuffert Z. St. W. 14 459.

Simonson, Der Begriff des Vorteils und seine Stellung im Strafrecht, Berlin 1898.

Sonnenfels, „über Wucher und Wuchergesetze", „über die Aufgabe, was ist Wucher, und welches sind die besten Mittel demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu tun". Beide in Wien 1789.

Staudinger, Kommentar zum BGB A. T. 9. Aufl. München, Berlin, Leipzig 1929.

v. Stein, Lorenz, „Der Wucher und sein Recht" Wien 1880.

Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches 1. Supplement Nr. 74, Die Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. Berlin 1894.

Teichmann, Bibliografie über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Bern 1898.

Verhandlungen des deutschen Reichstages, 4. Legislaturperiode, 3. Session 1880 Sitzungsbericht.

Verhandlungen des deutschen Reichstages, 8. Legislaturperiode, 2. Session 1892/93, Sitzungsbericht.

Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1889.

Wach, legislative Technik V. D. A. T. Bd. 6.

Wenninger, Der Begriff des Rechtsgeschäfts im § 302 a und b des Strafgesetzbuches, Diss. Erlangen 1910.

Zeitschriften:

Juristische Wochenschrift, Recht, Leipziger Zeitschrift, Gruchots Beiträge, Reichsgerichtsentscheidungen.

Material zum Entwurf von 1927:

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung 1909.

Liszt-Aschrott, Reform des deutschen Strafgesetzbuchs, kritische Besprechungen des V. E. zu einem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich unter Berücksichtigung des österr. u. schweizerisch. V. E. Berlin 1910.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Aufgestellt von Kahl, Liszt, Goldschmidt. Berlin 1911.

Entwurf der Strafrechtskommission, 1913.

Entwurf von 1919 mit Denkschrift, Berlin 1921.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs mit Begründung 1925.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs mit Begründung 1927.

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den V. E. zu einem deutschen Strafgesetzbuch, gefertigt im Reichsjustizamt, Berlin 1911.

Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, Berlin 1926.

Besondere Abkürzungen:

V. D. = vergleichende Darstellungen des deutschen u. ausländischen Strafrechts.
Is. Grec. = Isopescul Grecul.
L. K. = Leipziger Komentar = Komentar der Reichsgerichtsräte.

Stoffgliederung.

A) Einleitung: Geschichtliche Entwicklung der strafrechtlichen Wucherbestimmungen bis zum R.Strafgesetzbuch. 1
B) 1. Abschnitt: Der Wucherbegriff des Entwurfes von 1927. 11

§ 1.

Die Begriffsmomente: Ausbeutung, Zwangslage, Leichtsinn, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen, Auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. 11

§ 2.

Die Begriffsmomente: Wer sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt. 28

2. Abschnitt: Die Wuchergeschäfte. 31

§ 3.

Geld- und Sachwucher. 31

§ 4.

Nachwucher. 47

3. Abschnitt: die Strafdrohungen. § 5. 59

4. Abschnitt: Die systematische Stellung der Wucherbestimmungen. § 6. 66
C) Zusammenfassende Würdigung. 68

Einleitung.

Wie zur Schaffung eines jeden Menschenwerkes Gegenwart und Vergangenheit zusammenarbeiten müssen, so auch zur Schaffung eines Gesetzeswerkes. Besonders bei diesem, das das vielgestaltige, wechselnde Leben in bestimmte, feste Formen bringen soll, müssen die Verfasser, da der Blick in die Zukunft versagt ist und der Stoff sich nicht dem Zwange der Logik unterwirft, aus der Vergangenheit lernen. Dasselbe bringt die Denkschrift zum V.E. zum Ausdruck mit den Worten: „Ein Strafgesetzbuch aus der Rechtsphantasie heraus schaffen zu wollen, wäre geradezu ein schwerer Mißgriff. Auf beinahe keinem Gebiet ist die Anknüpfung an die historische Entwicklung ein so dringendes Erfordernis, wie hier, wo es sich einerseits um die schwersten gesetzlichen Eingriffe des Staates in das Leben der Bürger, andererseits um den Schutz von Staat und Bevölkerung handelt. Wie die gesamte menschliche Entwicklung, so schreitet auch die Rechtsentwicklung nicht sprungweise, sondern schritt- und stufenweise vorwärts. Wer sich vermessen wollte, dieses natürliche Gesetz nicht zu beachten, würde den sicheren Boden unter den Füßen verlieren und ein Strafrecht schaffen, das vielleicht überhaupt nicht, oder nur für eine ferne Zukunft, aber nicht für die Gegenwart, für die er es schaffen soll, brauchbar und möglich wäre. Der Entwurf hält es daher für seine richtig verstandene Aufgabe in strenger Anknüpfung an das historisch gewordene, das allgemeine Strafrecht auf diejenige Stufe zu stellen, die nach der herrschenden Überzeugung als die nächst höhere anzusehen ist. — Aus diesen Gründen hat eine kritische Stellungnahme zu einem geschaffenen Gesetzeswerk die Betrachtung seiner Geschichte zur unerläßlichen Voraussetzung.

Der Wucher ist so alt, wie der menschliche Verkehr, aus einem Geschlechte mit ihm, er ist sein Zwillingsbruder und Lebensgefährte. Die waltende Macht im wirtschaftlichen Verkehr ist der Egoismus, das oberste wirtschaftliche Prinzip: mit geringsten Opfern möglichst viel Gewinn zu erzielen. Dazu bieten die Schwächen der Mitmenschen die beste Gelegenheit. Diese scho-

nungslos auszunützen ist daher das Gebot wirtschaftlichen Handelns und wäre daher auch ordnungsgemäß und gut, wenn der Egoismus allein in der Brust des Menschen wohnen würde. Nun birgt aber der Mensch gewissermaßen zwei Seelen in seiner Brust: die eine ist stürmisch nur auf den eigenen Vorteil bedacht, die andere denkt nur an das Wohl des Nächsten. Im Allgemeinen besteht einigermaßen ein Gleichgewicht dieser Kräfte. Bei Einigen aber ist Herrscher und Gebieter nur der Egoismus. Diese gehen, wenn es sein muß, über Leichen um zu ihrem Profit zu gelangen. Sie suchen „üblen" Gewinn, wuchern. In der besonderen Prägung des Wortsinnes sind die Wucherer die Leute, die die vorhandenen Schwächen der Mitmenschen ohne Rücksicht auf deren Wohl und Wehe zu ihrem Gewinn ausnützen. Sie sind, wie Lorenz von Stein trefflich sagt „die Hyänen des wirtschaftlichen Schlachtfeldes". Sie sind manchmal auch noch Schlimmeres: „sie säen Tod um unter Gräbern zu ernten". Verwerflich und unsittlich erschien solch ein Verhalten in den Augen der Menschen von jeher, verschieden gestaltete sich aber die Stellungnahme der Gemeinschaft, für deren Maßnahmen der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit maßgebend ist. Ob sich die Gesetzgebung mit dem Wucher zu befassen habe, bestimmte sich vor allem nach den gesellschaftlichen Anschauungen über das Verhältnis zwischen Individuum und Gesamtheit. Was Wucher sei, diese Frage wurde verschieden beantwortet, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, der Feinheit des Rechtsempfindens und der Gesetzeskunst.*

Im alten Rom, besonders zur Zeit der Patrizierherrschaft und zur Kaiserzeit, wo die herrschende Schicht meist auch die Kapitalisten darstellte und die unteren Schichten nichts zu sagen hatten, hatten die Wucherer freie Bahn. Die Römer kannten im allgemeinen keine Bindung des Kapitals im Interesse der Gesamtheit, erst in der Zeit gegen Ende der Republik trat eine Änderung ein.*

* „Verändert hat sich nichtsowohl die Anschauung über das, was Wucher ist, als vielmehr die Gesetzestechnik in der Art, wie man durch Gesetz dem ausbeuterischen Treiben der Wucherer entgegenzutreten versucht hat." Koffka Seite 16.

* Vor der Zeit der Kaiser galt allerdings die Überschreitung des Zinsfußes, des fenus unciarium als strafbar. In der Kaiserzeit verschwindet

Eine Besserung aber brachte vor allem die Herrschaft der christlichen Lehre. Das Christentum lehrt als Folge seines Gebotes der Nächstenliebe, daß jeder Gewinn unsittlich sei, der unter Schädigung des Nächsten erzielt wird. Unsittlich ist demnach auch das Zinsnehmen für ein Darlehen. (Ähnliches lehrte Plato, Aristoteles und lehrt der Koran). Mit Geldstrafen und sogar Exkommunikation bedrohte die Kirche die Übertretung ihres Gebotes. Für diese Stellungnahme war maßgebend die Anschauung, daß die Zeit Gemeingut Aller sei und das Geld keine Frucht tragen könne, sondern nur Tauschmittel sei. Das Geld gehe mit dem Darlehen in das Eigentum des Darleihers über. Die Forderung des Zinsentgeltes sei nun ungerecht, weil sie sich auf eine Sache stütze, die dem Darlehensgeber gar nicht mehr gehöre. Dieser Anschauung und dem daraus entspringenden Verbot schloß sich auch die weltliche Gewalt an. Sie konnte sich behaupten, so lange geldwirtschaftliche Verhältnisse noch geringe Bedeutung hatten. Aber als etwa von der Zeit der Kreuzzüge an der Handel und der Geldverkehr immer größere Bedeutung gewannen, mußte das Gesetz sich immer häufigere Ausnahmen gefallen lassen, bis die Maschen des Gesetzes so weit waren, daß jeder hindurchgelangte und tatsächlich Wucherfreiheit galt. Nun ging man dazu über, das Zinsnehmen zu gestatten, für den Zins aber eine bestimmte Höhe festzusetzen. So stellte man das System der Zinstaxen und demgemäß der Preistaxen für die anderen Waren auf. Wucherlich war also jeder Gewinn, der über diese Taxen hinausging. Die erste Zinstaxe errichtete Heinrich der VIII. von England (gestorben 1545). Unter dem Einfluß dieser Verhältnisse hat die Kirche ihren Standpunkt grundsätzlich nicht verlassen, aber dahin näher bestimmt, daß für die heute herrschenden Geld- und Verkehrsverhältnisse der Zins erlaubt sei. So die Erlasse des Offiziums vom 3. Juli 1822, 18. August 1830, 18. Februar 1872 und der Pönitentiarien vom 13. September 1830, 14. August 1831, 7. März 1838. Die vorkommenden Worte „Non sunt inquietandi fideles" bedeuten nicht bloß ein tolerare, sondern ein positives permittere.

diese Strafe. Im späteren römischen Recht bildete sich das Dardanat aus: danach war strafbar die Verteuerung von Nahrungsmitteln, insbes. die sog. anona fraudata (Getreidewucher), (1,6 Dig. de extraordinariis criminibus 47, II). Allfeld S. 488 Fußn. 2.

(Göpfert Seite 175, 176.) Das genannte System galt im Staate, bis sich der Liberalismus in Wissenschaft und Wirtschaft den Sieg verschaffte. Er forderte völlige Freiheit des Verkehrs und verwarf jede Wuchergesetzgebung als Beschränkung der Vertragsfreiheit. Als erster hob Kaiser Josef II. die Gesetze gegen den Wucher auf durch das Gesetz vom 29. Jänner 1787. Der Liberalismus wies darauf hin, daß es dem Zinstaxensystem nicht gelungen war, den Wucher zu unterdrücken. Er hatte recht mit der Verwerfung der Preis- und Zinstaxe als Maßnahme gegen Wucherer. „Denn zwischen Überschreitung des gesetzlich festgestellten Zinsmaximus und Wucher ist ein himmelweiter Unterschied" (Eheberg S. 71). „Der Zinsfuß schwankt von Land zu Land, innerhalb eines Landes und von Person zu Person. Bestimmend wirken bei der Verleihung von Kapitalien zu einem hohen oder niedrigen Zinsfuß die augenblickliche Dringlichkeit, die Sicherheit der Anlage, die Leichtigkeit das Kapital wieder zu erhalten. Diese verschiedenen Verhältnisse, welche mit der Kapitalbewegung unzertrennlich sind, unter einen Hut zu bringen, ist unmöglich". (Eheberg S. 71). Diese Unmöglichkeit genügt zur Verurteilung der Zinstaxe. Aber auch das Werk des Liberalismus verfiel dem Untergang. Es zeigte sich, daß das freie Spiel der Kräfte nicht die Bedeutung hatte, die er ihm zumaß. Der Wucher nahm in erschreckendem Maße überhand und brachte weite Länderstrecken, s. z. B. in Galizien zum wirtschaftlichen Ruin. Die Menschen sind eben nicht gleich tüchtig und gleich gut. „Die Lehre von der freien Konkurrenz, von der ausgleichenden Wirkung, von Angebot und Nachfrage auf den Preis ist richtig auf der Börse und dem Weltmarkt, aber sie ist unrichtig in tausend Fällen des alltäglichen Lebens. Die wahre Konkurrenz fehlt schon deshalb, weil der Schuldner häufig der Geheimhaltung bedarf." (Eheberg S. 68). Diese Einsicht und die Mißerfolge des Liberalismus zwangen den Gesetzgeber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wiederum gegen den Wucher ins Feld zu ziehen. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob gegen den Wucher nicht nur zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Bestimmungen erlassen werden müssen, ist die Gemeingefährlichkeit des Wuchers. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und entsprechend dem Zweck des Staates ahndet er ein verwerfliches

Verhalten nur, wenn es zugleich gemeingefährlich ist. Die Gemeingefährlichkeit des Wuchers hat sich, wie schon oben erwähnt, besonders in der Bukowina und in Galizien in erschreckendem Maße gezeigt. Wenn auch die dortigen Verhältnisse allgemein anders gelagert sind als die Verhältnisse in Deutschland, so sind die dort gemachten Erfahrungen immerhin geeignet, ein warnendes Beispiel aufzustellen. Aber auch die in Deutschland selbst gemachten Erfahrungen beweisen die Gemeingefährlichkeit des Wuchers. 1880 hat der bayerische Minister des Innern in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses öffentlich anerkannt, daß der Wucher in dem Kreise der Bauern Formen und Dimensionen angenommen habe, die ein Vorgehen auf legislativem Wege direkt herausfordern.

In Baden hatte der jüdische Handelsmann Hirsch Hausmann, Weiber und Kinder mitgerechnet, allein wohl über 2000 Seelen in seiner Gewalt. Der Wucher richtet sich vor allem gegen den Mittelstand, an dessen Erhaltung der Staat ein ganz besonderes Interesse hat, da er die meiste Gewähr für die friedliche und sichere Entwicklung eines Landes bietet. Folgendes sind die letzten Konsequenzen des Wuchers auf dem Lande: Wird der Bauer zum Ruin gebracht (vom Wucherer), dann kommen seine Güter unter den Hammer. Selten nun werden diese Güter wieder von Bauern gekauft, sondern meist wieder von Wucherern. Aber nur in den Händen des ackerbautreibenden Bauern gewinnt der Boden an Produktivität und Steuerkraft. Der Wucherer hat weder Lust noch Kenntnis den Boden selbst zu bearbeiten; er betrachtet sein Besitztum, das er um einen Spottpreis erworben hat, lediglich als Operationsbasis, von wo aus er die Nachbarn mit seinen Netzen umstrickt. Der enteignete Bauer muß als Knecht auf seiner Scholle dienen.

Vor allem aber darf sich der Gesetzgeber nicht hinwegsetzen über das sittliche Empfinden des Volkes, das den Wucherer von ganzer Seele haßt, sonst könnte es geschehen, daß das Volk das Vertrauen in die Rechtspflege verliert und das wäre der größte Schaden für ein Staatswesen.

Die Gegner des Wuchergesetzes machen nun geltend, daß durch strafrechtliche Wucherbestimmungen der Verkehr ungerecht beeinträchtigt würde. Durch eine geschickte Fassung des Gesetzes kann aber diese Gefahr auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die

Erfahrung hat die Grundlosigkeit dieser Befürchtung erwiesen. So stand denn für den Gesetzgeber fest, daß er nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich gegen den Wucher einzuschreiten habe. Die Vergangenheit hat ihn gelehrt, daß es nicht darauf ankomme, ob und wieviel, sondern unter welchen Umständen der Zins genommen wird. Diese Erkenntnis hat die Verfasser des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880 geleitet. Daß der Gesetzgeber nur zaghaft und mit einer gewissen Scheu an das schwere Werk heran ging, ist leicht verständlich. Der Wucher ist eng mit dem wirtschaftlichen Leben verknüpft, dessen Sicherheit der Staat schützen muß. So hat denn das Strafgesetz von 1880 nur die auffallendste Wucherform, den Kreditwucher getroffen. Die Wuchernovelle von 1893 ging einen Schritt weiter und hat auch den Sachwucher mit einbezogen, doch nur so, daß er erst bei Gewohnheitsmäßigkeit oder Gewerbsmäßigkeit bestraft wird. Diese Bestimmungen wurden in das R. St. G. B. übernommen. Dies ist der Stand der deutschen Wuchergesetzgebung, den die Verfasser des Entwurfes von 1927 vorfanden. Er bildete eine brauchbare Grundlage für die gesetzgeberischen Arbeiten.

Hauptteil.

Vorbemerkung.

Wie schon eingangs bemerkt, geht der Entwurf von 1927 wie seine Vorgänger, die Entwürfe von 1909, 1913, 1919, 1925 noch einen Schritt weiter auf dem Wege, den die vorhergehenden Wuchergesetze beschritten haben. Die Denkschrift von 1909 (Seite 834) bemerkt: „Die Stellung des Entwurfes zu den Vorschriften des bisherigen Rechtes über den Wucher konnte im allgemeinen nicht zweifelhaft sein. Die unhaltbaren Zustände, die im inländischen und ausländischen Verkehr bei bestehender Wucherfreiheit jedesmal eingetreten sind, gebieten es, daß die Gesetzgebung den Weg weiter geht, den sie mit dem Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 eingeschlagen hat und der von ihr in dem Gesetz vom 19. Juni 1893 fortgesetzt ist." Dazu kommt Folgendes:

Gegenüber diesen beiden Gesetzen, namentlich aber gegenüber dem zweiten, das die Strafbarkeit des sog. Sach- oder Barwuchers in das Strafgesetzbuch einführte, wurden zunächst lebhafte Bedenken erhoben: daß der Verkehr in gefährlichster Weise eingeengt werde, daß durch den § 302e „ein neues Merkmal, ein neuer Restititionsgrund von unberechenbarer Tragweite in das ganze Obligationenrecht hineingebracht sei". Diese und andere Voraussagungen haben sich nicht bewahrheitet. Die gefürchtete Verkehrshemmung ist ausgeblieben. Zu dem kommen noch die Erfahrungen des Krieges. Wie mit einer brennenden Fackel hat er hineingeleuchtet in die Herzen der Menschen und all ihre Vorzüge und Schwächen geoffenbart. Der Krieg und die darauffolgende schwere Zeit hatten große Not über Deutschland gebracht. Die Feinde hatten es darauf abgesehen, Deutschland auszuhungern und sperrten daher, soweit es ihnen gelang, Deutschland die Nahrungsmittelzufuhr. Die Folge war eine große Verknappung der Lebensmittel. „Während aber die Gesamtheit der Nation in unbegrenzter Hingabe alles, was sie ihr Eigen nannte, dem Vaterlande opferte, hat der Eigennutz Einzelner es verstanden, aus der Zwangslage des Staates und der Not-

lage der Volksgenossen Vorteil und Gewinn für sich selbst zu ziehen". (Beschluß der freien vaterländischen Vereinigung. Ebermayer in Gruchot Bd. 60 Seite 196.)

Durch alle möglichen unlauteren Mittel wie Kettenhandel, Zurückhaltung der Waren, erreichten sie eine große Preissteigerung, die sie zu übermäßigem Gewinn für sich ausnützten. Der Staat sah sich bald gezwungen mit Strafgesetzen gegen diese Preistreiberei einzuschreiten. Es war dieser Kriegs- oder Preiswucher eine Unterart des Sachwuchers. Die Sachwucherbestimmungen des Strafgesetzbuches aber reichten zur Bekämpfung nicht aus. Es wurde nun jeder übermäßige Gewinn bei Verkauf von Gegenständen des täglichen Lebensbedarfes unter Strafe gestellt. Diese Bestimmungen unterschieden sich von den Sachwucherbestimmungen wie folgt:

I. Der übermäßige Gewinn wurde festgestellt durch Vergleich von Einkaufs- und Verkaufspreis.

II. Gleichgiltig war, ob dabei die Schwäche des Einzelnen ausgebeutet wurde.

III. In Wegfall kam das Erfordernis der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit.

Über den Wert dieses Preistreiberei-Strafrechts sind die Meinungen sehr geteilt. Vor allem war seine Durchführung sehr schwierig. Für die Feststellung übermäßigen Gewinns mußte eine Reihe von Preis-Komponenten berücksichtigt werden, wie: Einkaufspreis, Kapitalzins, Anteil an den General- und Spezialunkosten, ein dem Ausgleich von Verlusten dienender Betrag, Risiko-Prämie, besonderer Unternehmergewinn. Die Feststellung all dieser Komponenten war natürlich sehr schwer. Daß dies die Anwendung der Strafbestimmungen sehr erschwerte, ist leicht ersichtlich.

Die Verfasser des Entwurfes von 1927 sahen sich nun vor die Frage gestellt, ob sie diese Bestimmungen mit in den Entwurf übernehmen sollten, und haben diese Frage mit Recht verneint. Mochten diese Bestimmungen in der Zeit der außerordentlichen Not, die zu ihrer Behebung die Anwendung außerordentlicher Mittel verlangte, von Segen gewesen sein; sie würden zum Unheil werden, wollte man sie anwenden für die Zeit, in der alles wieder seinen geregelten Gang geht. Die Verkehrs-Sicherheit würde aufs schwerste gefährdet werden. Wenn nun auch diese Bestimmungen nicht über-

nommen wurden, so war die Kriegs- und Nachkriegszeit doch nicht bedeutungslos für die Abfassung der Wucherbestimmungen durch die Entwürfe von 1925/27. Die Begründung lautet hiezu: „Die Vorschriften, die das Gesetz betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880 (Reichsgesetzblatt S. 175) und die dazu ergangene Novelle vom 19. Juni 1893 (Reichsgesetzblatt S. 197) als §§ 302 a bis—e in das Strafgesetzbuch eingefügt hat, richten sich nach ihren Grundgedanken gegen den, der die wirtschaftliche Schwäche eines Andern ausbeutet, um sich auf dessen Kosten zu bereichern; sie setzen somit voraus, daß eine bestimmte Person dem Wucher zum Opfer gefallen ist. Die scharfen Grenzen, die sich für den strafrechtlichen Begriff des Wuchers daraus ergeben, sind während des Krieges und der Zeit nach dem Kriege verwischt worden; in der Sprache des Volkes und dann auch in der Gesetzessprache („Wuchergericht") ist man dazu übergegangen, als Wucher auch Handlungen zu bezeichnen, bei denen nicht eine Ausbeutung der wirtschaftlichen Schwäche des einzelnen, sondern eine Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage der Gesamtheit in Frage steht. Für den Kampf gegen diese Art von Wucher sind neue Vorschriften geschaffen worden, die an Umfang und Tragweite die Wuchervorschriften des Strafgesetzbuchs übertreffen. Diese Vorschriften, die zuletzt in der Hauptsache in der Preistreiberei-Verordnung vom 3. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 708) zusammengefaßt waren, hatten ihren Grund in einer besonderen wirtschaftlichen Lage. Sie waren nur für die Dauer dieser veränderten wirtschaftlichen Lage bestimmt; sie sind inzwischen, nachdem im wirtschaftlichen Verkehr im wesentlichen wieder friedensmäßige Zustände hergestellt waren, durch das Gesetz über die Aufhebung der Preistreiberei-Verordnung und damit zusammenhängender Verordnung vom 17. Juli 26 (Reichsgesetzblatt I S. 413) wieder aufgehoben worden. Diese Vorschriften ganz oder zum Teil in das Allgemeine Strafgesetzbuch einzuarbeiten, kann hier nicht in Frage kommen. Der Entwurf erstreckt daher seine Vorschriften gegen den Wucher, ebenso wie das geltende Recht, nur auf die Ausbeutung einer individuellen Notlage. Bei dem Ausbau dieser Vorschriften sind indessen die Erfahrungen des Krieges und der Zeit nach dem Kriege nicht unberücksichtigt geblieben. Die Gewissenlosigkeit und rücksichtslose Selbstsucht, mit der vielfach die

Neigung zur wucherischen Ausbeutung in der Form des Preiswuchers aufgetreten ist, hat dazu geführt, daß der Wucher dem allgemeinen Rechtsempfinden als eine der fluchwürdigsten Straftaten erscheint. Dieses Rechtsempfinden, das in der Schärfe der Strafdrohungen gegen die Preistreiberei seinen Ausdruck gefunden hat, kann bei den Vorschriften gegen die wucherische Ausbeutung der Notlage des Einzelnen nicht außer Acht gelassen werden. Die Gefahr einer solchen Ausbeutung ist auch erheblich gestiegen, da ein großer Teil des Volkes infolge des unglücklichen Ausganges des Krieges sich in einer äußerst bedrängten Lage befindet. Damit entsteht für den Gesetzgeber die Pflicht, auch der Bewucherung des Einzelnen mehr als bisher entgegen zu treten. Dies geschieht durch Ausbau der Tatbestände, wie insbesondere durch eine wesentliche Verschärfung der Strafdrohungen."

I. Abschnitt.

Der Wucherbegriff.

„Wer die Zwangslage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder den Mangel an Urteilsvermögen eines andern dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der im auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung steht" ist ein Wucherer nach dem Entwurfe.

§ 1.

I. Ausbeutung.

Die zentrale Wuchertätigkeit ist die Ausbeutung. Ausbeutung ist die Ausnützung der vorhandenen Schwächen des Vertragsgegners zu eigenem Vorteil.* Durch dieses Moment unterscheidet sich der Wucher von den ihm sehr verwandten Delikten, Betrug und Erpressung. Bei diesen wird auch die Schwäche eines anderen ausgenützt, aber diese Schwäche wird erst vom Täter geschaffen. Der Ausdruck „Ausbeutung" stammt aus dem Wuchergesetz von 1880. Der Kommissionsbericht zu diesem Gesetz bemerkt hiezu (Seite 16, 17): „Man hat bei der Auswahl des Wortes „Ausbeutung" die Bestimmungen anderer Gesetzbücher zum Vorbild genommen. In der Kommission kam zur Frage, ob nicht im Anschluß an die Vorschriften in den §§ 301 ff., des Strafgesetzbuches das Wort „Benutzung" zu wählen ist. Allein die Kommission (gegen eine Stimme) zog es vor, das Wort Ausbeutung aufzunehmen; wie dasselbe einerseits ziemlich scharf den Gedanken des Vorschlags ausdrückt . . . . In dem Wort „Ausbeutung" liegt endlich noch ein Hinweis auf die gewinnsüchtige Absicht des Täters, sodaß mit der

* Nicht verlangt der Begriff der Ausbeutung die Absicht noch weitere Vorteile zu ziehen und zwar so lange zu ziehen, bis der auf diese Weise Mißbrauchte rettungslos dem Verderben anheim fällt, wie Fürstl annimmt.

Wahl dieses Wortes eine spezielle Hervorhebung der gewinnsüchtigen Absicht sich verüberflüßigt." (v. Schwarze Seite 43).

Diese Bezeichnung bringt das Ungezügelte, Rücksichtslose wucherischen Gewinnstrebens gut zum Ausdruck und wurde daher mit Recht in den Entwurf übernommen. Der Entwurf hebt dieses wesentliche Merkmal des Wuchers noch besonders dadurch hervor, daß er es nicht als Umstandswort der Art und Weise des Gewinnerwerbs gebraucht, sondern umgekehrt den Gewinnerwerb in der Umstandsform der Art und Weise gebraucht und die eigentliche wucherische Handlung in die Tätigkeitsform bringt.

Nun hat die zentrale Wucherhandlung auch die zentrale Stellung im Wuchertatbestand. Der Gedanke des Gesetzes kommt dadurch noch schärfer zum Ausdruck; gerade weil die wucherische Handlung sich als Ausbeutung darstellt, ist sie so verwerflich. Die Höhe des erzielten Gewinnes hat eine untergeordnete Bedeutung.

II. Ausbeutung bestimmter Schwächen.

Wie das Strafgesetzbuch und alle Entwürfe, so verlangt auch der Entwurf von 1927, daß bestimmte Schwächen ausgebeutet werden, nämlich Zwanslage, Leichtsinn, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen.

1. Zwangslage. Das Strafgesetzbuch wie die Entwürfe 1909 bis 1925 haben statt des Ausdruckes Zwangslage den Ausdruck Notlage. Die Entwürfe 1925/27 haben den Ausdruck Zwangslage gewählt mit folgender Begründung: „Der Abschluß eines wucherischen Geschäfts ist auch dann strafwürdig, wenn sich der Bewucherte nicht gerade in einer Notlage, sondern in einer Zwangslage anderer Art befindet, die ihn zur Inanspruchnahme des wucherischen Credits zwingt, z. B. wenn der Bewucherte trotz ausreichender Mittel diese bei einem dringenden Bedürfnis nicht flüssig machen kann. Der Entwurf ersetzt deshalb . . . in Anlehnung an das österr. Recht (§§ 2, 4, der kaiserlichen Verordnung vom 12. 10. 1914), die Ausbeutung der Notlage durch die Ausbeutung der Zwangslage eines Andern."

Notlage und Zwangslage im Sinne der Wuchergesetze sind zwei grundverschiedene Begriffe, die höchstens in dem Verhältnis von

Ursache und Wirkung zu einander stehen. Eine Notlage liegt nach einheitlicher reichsgerichtlicher Rechtsprechung: R.E. Band 28 Seite 290, Bd. 53 S. 285, Bd. 58 S. 321, J. W. 1905, 75; 1909, 45; 1911, 576; 1915, 574 und der herrschenden Lehre nur vor, wenn „die wirtschaftliche Existenz tatsächlich gefährdet ist", „darüber, daß eine andere, nicht wirtschaftliche Notlage nicht genügt, herrscht unter den Kriminalisten, soweit ersichtlich, Einverständnis" (Frank 302 A IV I.) Das Bedürfnis, das den Bewucherten zum Geschäft veranlaßt, ist ein Bedürfnis nach wirtschaftlichen Gütern. Das ergibt sich aus der Art der Rechtsgeschäfte, die er eingeht und die das Strafgesetz erwähnt.

Mit der Feststellung, daß nur eine wirtschaftliche Notlage genügt, ist zugleich festgestellt, daß die Notlage eine tatsächliche sein muß,* sonst läge ja keine wirtschaftliche Notlage vor, sondern nur u. U. eine seelische. Eine eingebildete wirtschaftliche Notlage ist keine wirtschaftliche Notlage, sondern nur eine seelische. Daß die Notlage eine tatsächliche sein muß, nimmt widerspruchslos auch das Reichsgericht an. R.E. Bd. 12 S. 304, Bd. 28 S. 288, Recht 1902, S. 187; 1903 S. 162; J.W. 1908 S. 587; weiterhin Frank 302a IV No. 1; Schwartz 7 A.a.A.; Binding S. 456; Isopeskul Grecul S. 293; Koffka S. 64. Es handelt sich hier nicht um eine übertriebene Einschränkung in der Auslegung des Begriffes Notlage, wie Js. Grc. S. 293 meint. Eine Notlage ist es auch, wenn jemand Mittel zur Befriedigung unabweisbarer wirtschaftlicher Bedürfnisse braucht, — Bedürfnisse, die einem tatsächlichem Mangel entspringen — diese Mittel aber nicht benützen kann, weil er von den ihm zur Verfügung stehendem keine Kenntnis hat. So hat auch das Reichsgericht mit Recht angenommen; Notlage ist es auch, wenn jemand Mittel zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse braucht und Mittel hat, aber von ihnen keinen Gebrauch machen kann, weil er sie nicht flüssig machen kann. Das Beispiel also, das der Entwurf bringt, stellt eine Notlage dar, wie sie auch unter dem Wuchertatbestand des Strafgesetzbuches fällt. Es ist darum nicht klar, was der Entwurf mit der Einführung des Begriffes Zwangslage

* Nicht ganz zutreffend die Begründung Rosenbergs § 302a N 2: „Der Ansicht, es genüge eine eingebildete Notlage, steht die Tatsache entgegen, daß das Merkmal der Notlage ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen ist".

bezwecken will. Eine wirtschaftliche Notlage liegt nun weiterhin nur dann vor, wenn die wirtschaftliche Existenz tatsächlich gefährdet ist. Diesen Sinn verbindet schon der Sprachgebrauch wie auch die Rechtssprechung und die Rechtslehre mit dem Worte: Notlage. Eine Notlage liegt demnach vor allem vor, wenn jemand Mittel braucht um sein Leben zu fristen, seine Wirtschaft zu erhalten, also Geld zu Konsumtivzwecken aufnimmt. Eine Notlage liegt aber auch vor, wenn jemand zur Fortführung seines Geschäftes, das die Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz bildet, also zu Produktivzwecken, Geld braucht und sich vor die Wahl gestellt sieht, entweder Geld um jeden Preis zu bekommen, oder sein Geschäft aufzugeben. Eine Notlage liegt dagegen nicht vor, wenn jemand Geld zu sonstigen Produktivzwecken vom Wucherer aufnimmt; wohl aber liegt hier u. U. eine Zwangslage vor. Die wirtschaftliche Notlage führt erst dann zu einem ihr entsprechendem Handeln, wenn sie dem Betroffenen bewußt wird und seinen Willen bestimmt. Dann wirkt sie sich als Zwangslage aus. Die Begriffe Notlage und Zwangslage sind also nicht gleichbedeutend, wie das Reichsgericht Bd. 12 S. 302; Bd. 28 S. 288; Rosenberg, Js. Grc. 291/292 anscheinend annehmen. Sie sind grundverschieden. Der Begriff Notlage ist ein rein objektiver Begriff; der Begriff Zwangslage dagegen ist ein rein subjektiver Begriff. Zwangslage bedeutet eine Unfreiheit des Willens. Der Wille wird durch Vorstellungen in eine Richtung gezwungen, die der Erkenntnis widerstrebt, trotz aller Ernstlichkeit seiner Bemühungen. Gleichgiltig ist für die Zwangslage die Richtigkeit der Vorstellungen, von denen sie ausgelöst wird. Gleichgiltig ist also, ob die vorgestellte Notlage eine wirkliche ist oder nur eine eingebildete. Auch die letzteren Fälle werden also nun ergriffen. Dieses Ergebnis befriedigt. Die Ausnützung der bloß eingebildeten und der wirklichen Notlage ist gleich gemeingefährlich und mindestens gleich verwerflich. Vielleicht ist es sogar straferschwerend, wenn der Wucherer eine nur eingebildete Notlage ausnützt, weil der so Ausgebeutete deshalb noch besonders bedauernswert ist, da seine Rettung aus der Zwangslage so nahe war. (So auch Richard Schmidt S. 242; Binding S. 456.)* Eine Zwangslage kann die Vorstellung des Bedürfnisses nach einem wirtschaftlichem

* Beide allerdings ohne Begründung.

Gut aber nicht nur herbeiführen, wenn das wirtschaftliche Gut begehrt wird zur Rettung aus gegenwärtiger Not, sondern auch zur Verbesserung, Verstärkung und Verbreiterung der wirtschaftlichen Stellung. Im letzten Falle kann der Trieb so mächtig sein wie im ersten. Für die Zwangslage begründen beide Fälle keinen Unterschied. Aber hier zeigt sich auch der große Nachteil, den die Einführung des Merkmals Zwanglage mit sich bringt. Der Begriff ist nämlich sehr unbestimmt. Das Bedenken Peschkes ist gerechtfertigt, der sagt, daß nunmehr der extensivsten Interpretation Spielraum gewährt sei. Nicht mehr die objektive Notlage des Schuldners und nicht sein Notgefühl, sondern sein Wille, den Credit für irgendwelche Zwecke zu erlangen, z. B. zur Ausbeutung eines Patents kann von der Judikatur als Zwangslage aufgefaßt werden. Es ist nicht immer eine Zwangslage gegeben, wenn jemand z. B. für ein Darlehen unverhältnismäßig hohe Zinsen gewähren muß, wenn er sich aber mit dem Darlehen, wie er weiß, noch einen höheren Gewinn verschaffen kann. Das Moment der Zwangslage kann wegen seiner Unbestimmtheit leicht die Sicherheit des Verkehrs gefährden. Selbstverständlich muß die Zwangslage ausgelöst sein durch die Vorstellung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses aus dem oben bezgl. der Notlage schon angegebenen Grund. Die Fassung des Gesetzes ist mißglückt. Es ist allerdings schwer einen Ausdruck zu finden, der die Ausbeutung auch einer nur eingebildeten Notlage umfaßt und doch den obigen Fehler vermeidet. Es wäre aber immerhin noch besser, die Ausbeutung der eingebildeten Notlage — ein Fall, der doch selten ist — straffrei zu lassen, als die Verkehrsicherheit in der schweren Weise, wie dies durch die Einführung des Merkmals Zwangslage geschieht, zu gefährden. Für die Feststellung, ob im einzelnen Fall eine Zwangslage vorlag, kommen in Betracht die Vermögensverhältnisse, die Art des Bedürfnisses und vor allem die persönlichen Eigenschaften des Bewucherten. Nur in ihrer Wirkung auf den Einzelnen kann die Macht des Bedürfnisses geprüft werden, weil eben diese Macht nur mit Bezug auf die Ohnmacht eines bestimmten Individuums als Zwang in Erscheinung tritt. Die Größe der Macht objektiviert sich meist ohnehin in der Größe der Vermögensverschiebung und wird sich dadurch meist der richterlichen Würdigung bemerkbar machen. (Is. Grc. S. 293). Es darf andererseits

jedoch nicht aus der Größe der Vermögensverschiebung allein, und daraus, daß weder aus Leichtsinn, Unerfahrenheit oder Mangel an Urteilsvermögen gehandelt wurde, auf eine Zwangslage geschlossen werden, selbst wenn fest steht, daß der Bewucherte nur aus wirtschaftlichen Gründen sich zu dem Geschäft herbeigelassen hat. Der Vorsatz des Täters liegt dann vor, wenn er eine Zwangslage seines Vertragsgegners erkennt; gleichgiltig ist jedoch, ob er die besonderen Umstände der Zwangslage erkennt, wenn er die so erkannte Zwangslage ausbeutet. Gleichgiltig ist daher ein Irrtum des Täters bezgl. dieser Umstände.

Zur Vermeidung der durch die Wahl des Ausdrucks Zwangslage verursachten, vom Verfasser dargestellten Nachteile hat der Rechtsausschuß den Ausdruck Zwangslage durch den im geltenden Recht gebrauchten Ausdruck Notlage ersetzt.

2. Leichtsinn.

Dieses Merkmal wurde aus dem geltenden Recht übernommen und stammt aus den Wuchergesetzen von 1880 und 93. Leichtsinnig handelt, wer aus Sorglosigkeit sich die Folgen seiner Handlung nicht klar macht, oder sie zwar erkennt, aber aus Sorglosigkeit sich über sie hinwegsetzt. Ähnlich die Definition des Reichsgerichtes: Bd. 27 S. 18, Bd. 60 S. 223, G.A. Bd. 35 S. 52, Recht 1904 S. 199, L.Z. 1914 S. 939. Dieses Merkmal wurde in das Wucherstrafrecht mit folgender Begründung aufgenommen (Kommissionsbericht S. 20). „Ein nicht geringer Teil der in der öffentlichen Meinung als wucherliche Ausbeutung gebrandmarkten Geschäfte fallen in diese Kategorie. Auch kommen gerade bei diesen Fällen die größten Mißbräuche und die erheblichsten Schädigungen der Wohlfahrt in der wirtschaftlichen Existenz einzelner und ganzer Familien vor. Es haben die Erfahrungen gezeigt, daß leichtsinnige Menschen, die wohlhabenden Familien angehören, das Gelddarlehen oft unter den seltsamsten, aber die versteckte Berechnung und Hinterlist verhüllenden Vorwänden geradezu aufgedrängt und so der Schuldner in das Netz des Wucherers gezogen wird, sodaß schließlich zur Rettung seiner gesellschaftlichen Stellung und der Familienehre die Verwandten sich veranlaßt finden, das Vermögen der Familie zu opfern. Als man dieses Merkmal in das Wuchergesetz von 1893 übernahm, erwog man, daß die wucherische

Ausbeutung des Leichtsinns ebenso verwerflich sei, als wie die Ausbeutung der Notlage, daß auch nicht einzusehen sei, warum im Gegensatz zum Creditwucher der Begriff des Sachwuchers auf die Ausbeutung der Notlage beschränkt werden soll" (Henle S. 96). Seitdem hat sich auch keine Stimme mehr dagegen erhoben. Wie alle seine Vorgänger, hat auch der Entwurf von 1927 dieses Merkmal in der Wucherbegriff mit hineingenommen. Für die Feststellung, ob bei dem einzelnen Geschäft Leichtsinn vorlag und ausgebeutet worden ist, ist vor allem das Verhalten des Schuldners bei dem betreffenden Geschäft und dessen Eingehung, der Charakter des Geschäfts, die gesamten Lebens- und Vermögensverhältnisse und schließlich auch die gesamte Lebensweise des Schuldners zu betrachten. Der Umstand allein, daß der Schuldner dem Wucherer Vermögensvorteile verschafft, die im auffälligem Mißverhältnis zu den Leistungen des Wucherers stehen, genügt so wenig wie oben für die Feststellung der Zwangslage, denn es handelt sich um ein selbständiges Tatbestandsmerkmal. (von Schwarze S. 46).

3. Unerfahrenheit.

Das Reichsgericht bestimmt sie als „eine dem Menschen anhaftende Eigenschaft, die auf einen Mangel von Geschäftskenntnis und Lebenserfahrung im allgemeinen, oder auf beschränkten Gebieten des menschlichen Wirkens beruht und ihrem Wesen nach eine Einschränkung zur Wahrnehmung oder richtigen Beurteilung von Zuständen oder Geschehnissen irgend welcher Art zur Folge hat", L.K. § 301 No. 4, R.G. Bd. 37 S. 306, Bd. 53 S. 50, J.W, 1904 S. 585, Recht 1910, No. 2423, L.Z. 1917 S. 342. Sie ist im besonderen der Mangel der Einsicht in die Schwere der eingegangenen Bedingungen, Verbindlichkeiten, oder in die Bedingungen, unter denen das Geschäft geschlossen worden ist. (Richard Schmidt, S. 242). Leichtsinn und Unerfahrenheit gehen leicht ineinander über. Die Begründung der Aufnahme dieses Merkmals in die Wuchergesetze von 1880, 1893 und die Entwürfe ist im wesentlichen diesselbe wie beim Leichtsinn und hat dieselbe Berechtigung. Der Commissionsbericht zum Wuchergesetz von 1880 (Seite 21) bemerkt noch, „die Unerfahrenheit zeigt sich insbesondere bei Schuldnern, die geringe Bildung besitzen und infolgedessen rechtlich bei scheinbar

geringen Zinssätzen für kurze Fristen die Übermäßigkeit des Zinssatzes nicht erkennen. Eine Täuschung liegt nicht vor; vielmehr ist es nur der Mangel einer ordentlichen Berechnung des Zinssatzes, durch welche der Schuldner verleitet wird, eine scheinbar höchst geringfügige und doch übermäßige Verzinsung zuzugestehen." Und von Schwarze bemerkt (S. 47): „Die Wucher-Verträge werden nicht selten so verklausuliert abgefaßt, daß der in Geldgeschäften unerfahrene Schuldner sich leicht über den Umfang und die Tragweite der bewilligten Vermögensvorteile täuscht, ohne daß eine Irrtumserregung seitens des Gläubigers nachweisbar ist."

4. Mangel an Urteilsvermögen.

Zu den drei Merkmalen, Zwangslage, Leichtsinn und Unerfahrenheit bringen die Entwürfe von 1925, 27 noch ein viertes, ersterer Geistesschwäche, letzterer den Mangel an Urteilsvermögen. Diese Ausdrücke sollen beide dasselbe sagen. Ersterer wurde wörtlich übernommen aus dem geltenden österreichischem Strafrecht, bei letzterem handelt es sich um eine sachliche Anlehnung, wie die Begründung sagt (S. 175, bzw. S. 162). Letztere wurde gewählt, weil er den Gedanken klarer und schärfer zum Ausdruck bringt und eine Verwechslung mit der Geistesschwäche im medizinischen Sinne leichter vermeiden läßt. Die Begründung, die für beide diesselbe ist, lautet: „ein Strafbedürfnis besteht ferner da, wo die wirtschaftliche Schwäche des Bewucherten auf (seiner Geistesschwäche) seinem Mangel an Urteilsvermögen beruht, wo ihm also die Fähigkeit, sich durch vernünftige Beweggründe leiten zu lassen, in erheblichem Maße fehlt. Der Entwurf stellt deshalb die wucherische Ausbeutung (der Geistesschwäche) des Mangels an Urteilsvermögen eines Anderen in sachlicher (—) Anlehnung an das geltende österr. Recht (§§ 2, 4 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914) der Ausbeutung einer Zwangslage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit gleich."

Das Merkmal „Mangel am Urteilsvermögen" ist sehr unbestimmt. Urteilen heißt feststellen, ob und wieweit eine einzelne Tatsache einer allgemeinen konkreten Norm entspricht. Dieses Vergleichen setzt eine besondere Fähigkeit des Verstandes voraus. Diese Fähigkeit stellt aber nur eine Komponente des Verstandes, der sich aus mehreren solchen zusammensetzt, dar. Sie kann bei einem unter

dem Normalmaß ausgebildet sein, ohne daß dieser deswegen ein „Geistesschwacher" wäre. Der Entwurf setzt vielmehr voraus, daß der Handelnde die Geistesstärke besitzt, die nach dem B.G.B. zur selbständigen Verpflichtung durch Vertrag notwendig ist. Als Wuchergeschäfte kommen nur solche Geschäfte in Betracht, die „formell" giltig sind. Das Merkmal ist ausdrücklich nur auf einem „Mangel" an Urteilsvermögen abgestellt. Darnach ergeben sich als Grenzen auf der einen Seite Geisteskrankheit und auf der andern Seite normales Urteilsvermögen.

Im Einzelfalle bereitet die Abgrenzung natürlich oft große Schwierigkeiten. Fürstl bemerkt, (S. 15) zu diesem Merkmale: „Verstandesschwäche ist nicht dasjenige, was eine vollständige kontroverse Doktrin für Schwachsinn, Verstandesschwäche erklärt; nicht das kann vom Gesetzgeber gemeint sein, sondern nur jener normale Zustand vollkommener geistiger Gesundheit, welcher, für jedermann erkennbar, bei einzelnen Jndividuen infolge ihrer natürlichen Anlage, mangelhafter Erziehung, ihres Alters oder ihrer Lebensstellung als ein erheblich unter dem Durchschnitt zurückbleibender Grad geschäftlicher Klugheit auftritt und den Creditnehmer hindert, die verwerflichen Folgen der eingegangenen Verpflichtung zu erkennen." Wo dieser Fehler vorliegt, „da kann es geschehen, daß auch ohne Anwendung zum Betrug gehörender Mittel Abmachungen zustande kommen, welche das Gepräge maßloser Ausbeutung förmlich an der Stirne tragen." (Motive zur Regierungsvorlage vom Jahre 1876) (Fürstl S. 8). Daß die Ausbeute dieser Schwäche mindestens ebenso verwerflich ist, wie die Ausbeutung der Unerfahrenheit, ist klar; darum ist die Aufnahme dieses Merkmals trotz seiner Unklarheit gerechtfertigt. Zu schroff und daher abzulehnen ist die Stellungnahme Jacques, der überhaupt ein heftiger Gegner jeder Wucherstrafbestimmung ist, (S. 31): „auf so luftige Schemen, wie ... die einer Verstandesschwäche, welche mit dem vollen Besitz der Verstandeskräfte, mit der Fähigkeit sich durch Verträge verbindlich zu machen, verbunden sein soll, soll der Richter einen Spruch gründen, der eine mit den schwersten Folgen verbundene Verurteilung wegen krimineller Handlung ausspricht, und es sollte der Moral und Gerechtigkeit entsprechen, Zwitterkategorien zu schaffen, welche so wenig äußerlich erkennbar . . . . sind, daß der Richter von

Fall zu Fall der Gefahr preisgegeben wird, die Rechte des einen zu verletzten um dem scheinbaren Recht des andern Schutz zu gewähren. Eine solche Auffassung ist wohl unbedingt zu verwerfen." Es ist nicht richtig, daß es sich um die Ausbeutung von Leuten handelt, die in vollen Masse über ihre Verstandeskräfte verfügen.

Ein Großteil dieser Fälle wird allerdings vom Strafgesetz schon deshalb erfaßt, weil der Mangel an Urteilsvermögen auch eine Unerfahrenheit verursachen kann. Zur Bildung einer gewissen Erfahrung ist ja nicht nur Geschäftskenntnis erforderlich, sondern auch vor allem ein normales Urteilsvermögen. Neu werden unter das Strafgesetz also nur die Fälle gestellt, in denen ein mit normalen Urteilsvermögen Begabter, wenn auch Unerfahrener, das Mißverhältnis einsehen kann, während es einer, der an Mangel an Urteilsvermögen leidet, nicht einsieht. Da nun die Unerfahrenheit wie der Mangel an Urteilsvermögen für den Abschluß eines Geschäftes dieselbe Bedeutung haben, insoferne sie nämlich beide einen Jrrtum begründen, liegt es nahe nach einem, beide Merkmale umfassenden Begriffe zu suchen und so den Tatbestand zu vereinfachen. Es würde damit abgestellt werden auf die Ausbeutung einer Schwäche, unter der der Partei gerade z. Zt. des Geschäftsabschlusses leidet. Damit würde der Gedanke des Gesetzes, das ja die Ausbeutung einer Schwäche, insbesondere hier einer geistigen Schwäche bestrafen will, nicht verdunkelt werden. Es würde sich nun vor allem das Merkmal des Irrtums bieten. Rein tatsächlich käme nur in Frage Motivirrtum. Dieser Jrrtum allein hat Einfluß auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung bei entgeltlichen Geschäften. Das Merkmal des Jrrtums geht aber zu weit, insoferne als Jrrtum nicht bloß bei einer irrigen Vorstellung vom Verhältnis, von Leistung und Gegenleistung vorliegt, sondern auch bei einer irrigen Vorstellung über die Gewinnaussichten, die sich für den Schuldner aus dem Geschäft ergeben, insoferne, als er die erhaltenen Mittel seinerseits wieder zu besonderem Gewinn verwenden könnte, ohne daß im letzteren Falle ein Jrrtum über das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung vorliegt. Die Ausbeutung eines solchen Jrrtums kann aber nicht als Wucher betrachtet werden. Das Merkmal „Jrrtum" ist also nicht brauchbar für den Tatbestand.

Ein anderes Merkmal hiefür kann nicht gefunden werden. Richard Schmidt macht nun den Vorschlag (S. 244), der Gesetzgeber solle es besser überhaupt unterlassen, die Verhältnisse des Bewucherten speziell zu bezeichnen und nur das Tatbestandsmerkmal aufzunehmen, Ausbeutung „der Lage" oder Ausbeutung „der Verhältnisse." Richard Schmidt weist darauf hin, (S. 242) daß die im Tatbestand erwähnten Verhältnisse sehr dehnbar seien und, wenn man noch Charakterschwäche und Gemütsaufregung hinzuziehe, so habe man eine Kasuistik, die alle Fälle der Ausbeutung erschöpfe. In Wahrheit sei das Streben die unwirtschaftlichen Eigenschaften des Schuldners zu einem eigenartigen Tatbestandsmerkmal zu erheben, eine gesetzestechnische Selbsttäuschung. Eine Begrenzung des Tatbestandes sei nur ganz ungenügend erreicht. Die Aufstellung solcher eigentlich selbstverständlichen Merkmale lenke die Aufmerksamkeit des Gerichts von den wahrhaft wesentlichen Fragen der Prüfung und Subsimtion ab und schwäche damit das Verantwortungsgefühl des Urteilenden. Die Denkschrift zum Entwurfe von 1909 (S. 837) nimmt Stellung wie folgt:

„Diese Fassung empfiehlt sich zwar durch ihre Kürze, aber sie ist geeignet, den Grundgedanken des Wucherrechts, daß niemand aus der Schwäche des anderen übermäßigen Gewinn ziehen solle, zu verhüllen. Das Gesetz muß im Gegenteil zu erkennen geben, daß nicht jede „Lage" des Ausgebeuteten genügt, um die Ausbeutung zum strafbaren Wucher zu machen. Nur die wirtschaftliche oder geschäftliche Schwäche solle ausreichen; in der bewußten Ausnutzung der dieser Schwäche entsprechenden Stärke auf Seite des Gläubigers liegt der eigentümliche Wuchervorsatz, der die Strafbarkeit des Täters gerechtfertigt erscheinen läßt, weil gerade dieser Vorsatz, abgesehen von seiner Verwerflichkeit in sittlicher Beziehung, es ist, der die Tat zu einer der Allgemeinheit gefährlichen macht. Es liegt keine Veranlassung vor, bei der Ausbeutung auch einer anderen „Lage" strafrechtlich einzuschreiten, da, wo der nicht in Not Befindliche, nicht Leichtsinnige und nicht unerfahrene Schuldner nur aus Bequemlichkeit oder aus Prunksucht und dergleichen, oder gar deshalb handelt, weil er seinerseits mit dem teuer beschaffetn Geld Gewinn erzielen will, oder lediglich aus Pietät. Wollte man solche Fälle hier einbeziehen, so würde das

Gesetz die bisher bewährte Grundlage verlassen und es würde die Gefahr entstehen, daß das Wucherstrafrecht da angewandt wird, wo von einem Wucher im gewöhnlichen Wortsinn nicht mehr die Rede sein kann." Ähnlicher Ansicht ist Löwenstein (S. 456/457). Er erklärt: durch die vorgeschlagene Fassung würde der Wucher zu einem verschwommenen Übervorteilungsdelikt werden, wobei jedes gewinnbringende Geschäft als strafbarer Wucher gedeutet werden könnte. Derselben Ansicht sind wohl auch die Verfasser des Entwurfes von 1927. Ein Teil der Bedenken läßt sich leicht zerstreuen, wenn man statt des Ausdrucks, den Richard Schmidt vorschlägt, einen Ausdruck wählt, ähnlich dem des belgischen Rechts, „passions ou faiblesses" und das Merkmal Ausbeutung der „wirtschaftlichen oder geschäftlichen Schwächen", oder noch kürzer, das Merkmal Ausbeutung „der Schwäche" nimmt. Eine derart grobe Bequemlichkeit, wie sie die Begründung erwähnt, stellt sich doch zugleich als Leichtsinn dar. Leichtsinn liegt auch vor, wenn jemand die Folgen und die Tragweite des Geschäfts kennt, sich aber aus Bequemlichkeit darüber hinwegsetzt. Weiterhin entspricht es dem Gedanken des Gesetzes, wenn die Ausbeutung von Stolz und Prunksicht unteer Strafe gestellt wird. Die Ermittlungen des Vereins für Sozialpolitik haben ergeben, daß es nicht selten der Stolz des Bauern, möglichst viel Grund oder einen bestimmten Grund zu besitzen oder seine Not vor den Nachbarn zu verbergen ist, die ihn in die Hände des Wucherers treibt. Eine Ausbeutung der Prunksucht kommt wohl nur bei Sachwucher vor, den das Gesetz erst bei Gewerbsmäßigkeit unter Strafe stellt. Auch die Ausbeutung der Prunksucht kann also unbedenklich ergriffen werden. Wie die Ausbeutung von Leichtsinn, Stolz, Prunksucht unter Strafe gestellt werden kann, so kann die Ausbeutung jeglicher Charakterschwäche unter Strafe gestellt werden. Weiterhin ist es gerechtfertigt, die Ausbeutung der Gemütsaufregung unter Strafe zu stellen. Meist wird mit der Gemütsaufregung eine Zwangslage herbeigeführt; wenn nicht der Wille gelähmt wird, wird der Verstand umnebelt und es tritt ein Jrrtum ein. Auch die Ausbeutung dieses Jrrtums ist verwerflich. Es ist auch gerechtfertigt, die Ausbeutung eines Abhängigkeitsverhältnisses unter Strafe zu stellen. Vielfach geht der Wucherer gerade darauf aus, ein solches Abhängigkeitsverhältnis

herzustellen um es dann auszubeuten. Oft verführt er leichtsinnige, junge Leute zu strafbaren Handlungen z. B. Urkundenfälschungen, (Fälschungen von Wechseln), um dann seine Mitwisserschaft auszunützen ohne dabei Erpressung zu begehen. Es ist gerade die ratio legis, wenn das Gesetz die Geldwuchergeschäfte besonders streng erfaßt, weil sie leicht geeignet sind, ein Abhängigkeitsverhältnis zu erzeugen. Werden nun alle diese Fälle vom Gesetz erfaßt, dann werden damit überhaupt alle möglichen Wuchergeschäfte getroffen. Die Begründung erwähnt noch den Fall der Ausbeutung der Pietät. Gewährt jemand einem andern aus Pietät unverhältnismäßige Vorteile, so wird es sich wohl immer, wenigstens soweit die Vorteile in Betracht kommen, um ein unentgeltliches Geschäft handeln. Der Entwurf erwähnt weiterhin den Fall, daß übermäßige Vorteile deswegen gewährt werden, weil mit teuer beschafftem Geld wiederum Gewinn erzielt werden soll. Man kann wohl nicht sagen, daß in diesem Falle eine „Schwäche" ausgebeutet wird; die Gewinngelegenheit bedeutet im Wirtschaftskampf eine Stärke. Diese Fälle sprechen also nicht gegen die Annahme der vorgeschlagenen Fassung. Diese Fassung hat aber noch den Vorzug, auf den auch Richard Schmidt (S. 244) hinweist, daß auch die Ausbeutung einer nur augenblicklichen, nicht auf Unerfahrenheit oder Mangel an Urteilsvermögen beruhenden Unkenntnis, z. B. des hohen Wertes des verkauften Objektes, des geringen Wertes des eingetauschten Objektes als Wucher strafbar sein würden. Auch diese Fälle verdienen die Behandlung als Wucher. Es muß nicht sein, daß hier Betrug vorliegt.

Es wäre also angebracht gewesen, daß der Entwurf 1927 von der Aufzahlung der Momente abgesehen und dafür das Tatbestandsmerkmal, Ausbeutung „der Schwäche" gewählt hätte.

III. Auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

Die Ausbeutung muß eine solche sein, daß Leistung und Gegenleistung im auffälligen Mißverhältnisse stehen. Dieses Begriffsmerkmal ist unverändert vom Gesetze 1880 durch die Reihe der Entwürfe auf den Entwurf 1927 übergegangen. Unmoralisch ist jede Ausbeutung, aber erst diese Ausbeutung ist gemeingefährlich. Dieses Begriffsmerkmal bedeutet eigentlich nichts anderes, als daß

eine gewiße Intensität der Ausbeutung verlangt wird. Sinngemäß wäre es daher gewesen, das Wort „dadurch" mit dem Ausdruck „in solchem Maß" zu ersetzen. Beide Tatbestandsmomente würden dadurch hervorgehoben werden. Was das Tatbestandsmoment selbst anbelangt, so bemerkt Richard Schmidt (S. 272): „unter den Punkten, über die die modernen Wuchergesetzgebungen bei allen sonstigen Differenzen einverstanden sind, befindet sich jedenfalls der, daß sich anders als durch die Unverhältnismäßigkeit der Leistungen der wucherische Charakter der Vermögensänderung nicht bezeichnen lasse." Wenn dieses Tatbestandsmoment auch unbestimmt und unsicher ist, so ist doch terminologisch der vom deutschen Wuchergesetz 1880 schon gewählte Ausdruck auffälliges Mißverhältnis" der beste, den die europäischen Wuchergesetze kennen. Zur Feststellung ob dieses auffällige Mißverhältnis gegeben ist, müssen richtiger Ansicht nach Gewinn und Opfer des Täters verglichen werden. Dieser Vergleich allein zeigt das Maß der Gewinnsucht, die den Wucher verderblich macht. Dieselbe Ansicht vertritt auch die Rechtsprechung R.G. Bd. 11 S. 388, Bd. 20 S. 279, Bd. 39 S. 126, Bd. 60 S. 219; Recht 1915 No. 2413, L.Z. 1916 S. 1368 und die herrschende Lehre, z. B. Frank § 302a III 6. Ohlshausen, v. Lilienthal im Z.St.W. Bd. 8 S. 208, v. Liszt § 143, Allfeld S. 488, I s. Grec. S.. 267. In Vergleich zu ziehen ist alles, was der Wucherer infolge des wucherischen Geschäfts gewinnt, wie auch alles, was er nicht nur für das Hauptgeschäft, sondern auch für das allenfalls damit verbundene Nebengeschäft gibt. Auf den rechtlichen Zusammenhang kommt es dabei nicht an. Es ist z. B. nicht notwendig, daß die einzelnen Vermögensvorteile unmittelbar aus dem Vermögen des Bewucherten in das des Wucherers wandern: R.G.Bd. 31 S. 239 in einem Falle wo der Wucherer vom Bewucherten den Abschluß eines Vertrages mit einem Dritten verlangte und der Wucherer vom Dritten die Vermittlungsprovision bekam. Dazu, wie zu dem Vorschlag Richard Schmidt's, das entscheidende Merkmal in die übermäßige Schädlichkeit des Geschäfts für den Schuldner zu verlegen, S. 271,) äußert sich die Begründung zum V.E. (S. 838) wie folgt: „Zutreffend hat man angenommen, daß bei der Beantwortung der Frage, ob Übermäßigkeit vorliege, von dem Standpunkt des Gläubigers ausgegangen werden müsse. Dem Gläubiger kann auch in der Tat nicht zugemutet werden,

daß er fremde Interessen sorglich abwäge. Ist der Vorteil, den er für sich erstrebt oder verlangt, nicht übermäßig, so hält er sich innerhalb der Schranken des erlaubten Verkehrs, und es würde eine Überspannung des Wucherbegriffes bedeuten, wenn man den Gläubiger deshalb für strafbar erklärt, weil das Geschäft aus besonderen Gründen auf der Seite des Schuldners einen übermäßigen Nachteil erzeugt. Es wäre also nicht richtig, wenn man statt der oben angeführten Worte, die Wendung gebrauchte, Vorteile „die im auffälligen Mißverhältnis zu den dem Schuldner gemachten Zuweisungen stehen. Es wäre nicht berücksichtigt die Fälle, bei denen Zuwendungen noch nicht gemacht, sondern nur erst versprochen sind, ferner wo sie nicht dem bewucherten Schuldner, sondern einem Dritten zu gewähren oder gewährt sind. Und endlich und hauptsächlich würde an den Anklagebeweis die praktisch oft unerfüllbare Forderung gestellt werden, klar zu legen, daß der Gläubiger im Augenblick der Tat gewissermassen eine vollständige Geschäftsabrechnung vom Standpunkt des Schuldners aus aufgestellt habe und dabei zu der Überzeugung gekommen sei, daß der Schuldner mit einem übermäßigen Vermögensschaden abschließe." Auch diese praktischen Gesichtspunkte sprechen gegen den Vorschlag von Richad Schmidt. (S. 280). Auch zwei weitere Vorschläge von Richard Schmidt (S. 280) wurden abgelehnt. Richard Schmid schlagt vor, den Tatbestand abzustellen auf das Gewähren oder Versprechenlassen unverhältnismäßiger Vermögensleistungen, „die geeignet sind, die Zerrüttung des Vermögens des Schuldners herbeizuführen." Dieser Vorschlag hat manches für sich. Diese Wucherfälle stellen jedenfalls den gefährlichsten Wucher dar. Die Ermittelungen des Vereins für Sozialpolitik haben ergeben, daß der Wucherer auf dem Lande meist ein sehr deutliches Bild hat vom Wirtschaftstand des Bauern und seiner Leistungsfähigkeit und von Lilienthal bemerkt (S. 194): „sein Verkehr in Hof und Stall der Bauern unterrichtet ihn besser über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit desselben, als das irgend eine amtliche Auskunftsstelle tun könnte." Die Gründe aber, die die Denkschrift zum Vorentwurfe von 1909 dagegen geltend macht, (S. 838, 839) sind durchschlagend. „Ein großer Teil dieser Gründe (der oben angegebenen) gilt auch gegenüber der weiteren Anregung, nur solche Geschäfte zu treffen, die „geeignet sind, die Zerrüt-

tung des Vermögens des Schuldners herbeizuführen." Richtig ist allerdings, daß ein Wucher ohne Vermögensbeschädigung des Bewucherten nicht denkbar ist. Die vorgeschlagene Fassung würde aber das Anwendungsgebiet des Wucherstrafgesetzes zu sehr einengen. Denn der Vorsatz, der ja auch das Geeignetsein der Vorteile zur Herbeiführung der Vermögenszerrüttung mit umfassen müßte, wäre nur äußerst schwer zu erweisen, Dazu erheben sich gegen die Aufnahme dieses Tatbestandsmerkmal noch weitere Einzelbedenken, z. B. ob der wohlhabende, aber leichtsinnige, oder unerfahrene Schuldner, der auch nach dem übervorteilenden Geschäft noch reich bleibt, und ob der arme, in Notlage befindliche Schuldner, der ein Vermögen nicht zu verlieren hat, gegen die Ausbeutung geschützt sein soll. Endlich warum der Ausbeuter nicht gestraft werden soll, weil seine Tatversuche allein nicht geeignet waren, während die schweren Folgen dennoch infolge anderer Umstände eintreten, für die er wegen seiner Unkenntnis nicht haftbar ist, etwa weil vor ihm oder unmittelbar nach ihm andere Ausbeuter gegen den Schuldner tätig waren.'. Vielfach vollzieht sich die wucherliche Ausbeutung durch eine Reihe von Wuchergeschäften, von denen jedes für sich noch nicht geeignet ist, den Ruin herbei zu führen, die aber in ihrer Gesamtheit diese gefährliche Eigenschaft besitzen. Wann soll hier die Strafbarkeit einsetzen? etwa erst bei der letzten wucherischen Ausbeutung, wenn es zu spät ist? Richard Schmidt wirft auch die Frage auf, ob nach dem Vorgange der österr. Reichsratsvorlage beim Darlehen durch Gesetz ein Minimalzinssatz (etwa 8%) freigelassen werden soll, bis zu welchem das Gericht in die Prüfung, ob ein Mißverhältnis zwischen Leistungen und Gegenleistungen vorliegt, gar nicht einzutreten habe. Dieser Vorschlag ist unannehmbar, weil jede Zinsgrenze, sei sie eine Minimal- oder Maximal Grenze etwas willkürlicher ist. „Wer außer den Kontrahenten selbst kann über den Wert des Risikos, über den Grad der Schwierigkeit zum Geld zu gelangen, über den individuellen Wert des durch die Anleihe zu erlangenden Endzweckes urteilen, wo alles auf individuelle Verhältnisse und selbst eigenes Abwägen und Würdigen dieser Verhältnisse ankommt? Jedes fremde Urteil über das Verhältnis ist absolut unmöglich." Diese Erwägungen, die Günther (S. 267) über den Maximalzinssatz angestellt hat, gelten auch für den Minimalzinssatz.

Der Entwurf lehnt diese Vorschläge ab mit folgender stichhaltiger Begründung: (Denkschrift zum Vorentwurf von 1909 S. 839.) „Der Entwurf konnte endlich auch auf die Anregung nicht eingehen, gesetzlich einen Minimalzinssatz (ca. 8%) freizulassen, bis zu dem das Gericht in die Prüfung, ob ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliege, gar nicht einzutreten habe. Denn der übliche Zinsfuß wechselt — örtlich und zeitlich —fortwährend. Sinkt er erheblich unter 8%, so könnten bei Aufstellung der starren Grenze des Vorschlags wirkliche Wucherfälle straflos bleiben. Andererseits würde aber denjenigen Rechtsgeschäften, bei denen die Grenze von 8% überschritten wird, die aber bei hohem Zinsstand einwandfrei sein können, stets der äußere Anschein einer möglichen Wucherlichkeit anhaften, so daß dem geldbedürftigen Schuldner die Hilfe gerade von derjenigen Seite versagt werden würde, die ihm die wertvollste sein muß, nämlich von Seite des nicht zum Wucher geneigten Kapitalisten." Auch der Vorschlag Löwensteins (S. 458) kann nicht angenommen werden. Er geht dahin, daß Folgendes bestimmt werde: „Ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn der übliche Zins um nicht mehr als X% (etwa 3—5%) überschritten wird." Daß eine so geringe Abweichung vom üblichen Zinsfuß kein auffallendes Mißverhältnis darstellen kann, ist selbstverständlich. Diese Bestimmung ist also überflüssig. Außerdem gibt Löwenstein selbst zu, daß die Erfahrung lehrt, daß es sich in fast allen Fällen strafbaren Wuchers um das vielfache solchen Zinsstazes handelt. Mit Recht lehnt weiterhin Löwenstein selbst wie auch die Verfasser des Gegenentwurfes den üblichen Zinsfuß als Maßstab für die Verhältnismäßigkeit der Leistungen ab, als überflüssig, unrichtig — oft werden nicht Zinsen, sondern andere Leistungen als Gegenleistung für das Darlehen vereinbart.

Damit fällt auch der Vorschlag Löwensteins, der doch wieder auf den üblichen Zinsfuß abstellt.

§ 2.

I „Wer." Diese Wendung findet sich bei allen strafgesetzlichen Tatbeständen, hat aber bei den Wucherbestimmugen eine besondere geschichtliche Bedeutung. Es sind nämlich im Reichstag bei der Beratung des Wuchergesetzes von 1880 Zweifel darüber laut geworden, ob auch die Geschäfte der Kaufleute von den Wucherstrafbestimmungen ergriffen werden sollten. Diese Zweifel wurden dahin entschieden, daß auch Kaufleute wegen Wucher bestraft werden sollten. Jeder, der Rechtsgeschäfte abschließen kann, kann auch Wucherer sein. „Das Gesetz macht keinen Unterschied nach der Person des Gläubigers, bez. des Schuldners. Auch Korporationen, Geldinstitute jeder Art fallen unter das „wer". Auch Geschäfte der Kaufleute können wucherische Geschäfte sein. Eine Ausnahme dieser Geschäfte von dem Gesetz würde nur zu einer Privilegierung des Großwuchers führen, wie dieses in den Verhandlungen des Reichstages vom Jahre 1880 (Bericht S. 834) sehr richtig hervorgehoben worden ist. Die Ausschließung der kaufmännischen Geschäfte ist auch deshalb unzulässig, weil es sich hier um eine Norm im öffentlichen Interesse handelt und daher Privilegien weder für Einzelne noch für Berufsklassen zugestanden werden können." Von Schwarze (S. 42).

II. „Sich oder einen Dritten."

Auch diese Wendung findet sich in allen deutschen Wucherbestimmungen. „Der hier zu Grunde liegende Gedanke ist derselbe, aus welchem eine gleiche Bestimmung in den Tatbestand des Betruges, der Erpressung mit aufgenommen worden ist." Man will aber vor allem dem Wuchererkomplotte entgegenarbeiten. Gerade beim Wucher verbinden sich oft eine Mehrzahl von Personen zur Ausbeutung des Schuldners." v. Schwarze (S. 54). So zum Beispiel treten sie in den Rollen von Cadent und Cessionar auf um den Schuldner zu neuen Opfern zu zwingen. Der Gläubiger behauptet, er hatte das Geld selbst nur von einem Dritten und verlangt daher, daß die Vorteile dem Dritten versprochen werden müssen und ihm für die Beschaffung des Geldes gleichfalls Vermögensvorteile bewilligt werden. Bei der Mitwirkung Dritter ist es eine besondere Aufgabe des

Gerichts trotz der trügerischen Angaben und der gewählten Geschäftsform den wahren Kern des Verhältnisses zu erforschen und hernach klar zu stellen, ob nicht eine Bewucherung des Schuldners stattgefunden hat." V. Schwarze (S. 55).

III. „Vermögensvorteile."

Unter Vermögensvorteil ist jeder Vorteil zu verstehen, den der Wucherer als Gegenleistung erhält. Die Form und der Titel, unter denen der Wucherer sie sich gewähren läßt, ist gleichgiltig. Gleichgiltig ist, ob die Vorteile in Geld, Waren, Diensten oder in irgend einer Verbesserung der Lage des Wucherers bestehen.

IV. „für" Dieses Wort bedeutet, daß es lediglich auf den inneren, wirtschaftlichen Zusammenhang ankommt, nicht aber auf den zeitlichen oder rechtlichen. Der Entwurf ist mit diesem Ausdruck zum Wuchergesetz von 1880 zurückgekehrt. Es ist zu betonen, daß in diesem Wort irgend eine Zeitbestimmung der Bewilligung nicht enthalten ist. (Von Schwarze.) „Die Worte „für" ein Darlehen . . . . . sind gewählt worden, um durch sie den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, daß die Stipulation bezw. die Zusage der Vermögensvorteile nicht unbedingt zeitlich mit der Hingabe verbunden sein muß. . . . Die Kommission will, daß der innere Zusammenhang entscheiden soll. Insbesondere gilt dieses von der Gestundung. Wie gerade bei den Gestundungen vorzugsweise die wucherische Ausbeutung vorkommt, so ist auch bei ihr bekanntlich das Verfahren des Wucherers oft ein solches, daß die Leistungen des Schuldners äußerlich nicht als eine Vergütung für die Stundung erscheint und hiemit der Zusammenhang beider nicht klar gestellt ist, während aus dem Zusammenhalt sämtlicher Umstände des Falles dieser Zusammenhang unzweifelhaft sich ergibt." Das Reichsgericht hat im folgenden Fall das Gegebensein des Wuchers abgelehnt: A. hat B. für eine Forderung von Mk. 1000. — eine Hypothek von Mk. 1600. — bestellt. Nun will A. das Grundstück von der Hypothek befreien, um die Stelle für ein Darlehen frei zu bekommen. B. verlangt nun die Zahlung von Mk. 1600.— für die Einwilligung zur Löschung. Das Reichsgericht hat Wucher deshalb abgelehnt, weil die Mk. 600.— nicht bezahlt wurden für das Darlehen, sondern für die Lösung des Vertrages. Dieses Urteil ist anfechtbar. Einen

weiteren Fall, in dem jemand einem anderen für ein Darlehen eine Sache zum Pfand gegeben hat und dann für die Freigabe des Pfandes unverhältnismäßige Vorteile gewähren mußte, hat es ebenso entschieden. Äußerlich, rein formell wurden die Vermögensvorteile für die Lösung des Vertrages gewährt, wirtschaftlich aber jedenfalls und offensichtlich für die Gewährung des Darlehes, insoferne, als die Vermögensvorteile z. B. eben in der Bewilligung einer Hypothek im Mehrbetrage von Mk. 600.— wirtschaftlich bestanden. Das Übrige war nur eine Folge davon. Der Gläubiger hatte hier mit der Versprechung oder mit der Bestellung der Hypothek den Vorteil, für deren Verwertung Mk. 600.— mehr, als das Darlehen betrug, zu bekommen. Wie die Hypothek verwertet wurde, ist gleichgiltig. Der Gläubiger wie der Schuldner wußten — bezgl. — des zweiten Falles — bei der Hingabe des Gegenstandes als Pfand, daß der Schuldner das Pfand wieder auslösen mußte. In beiden Fällen wurde also der Wuchertatbestand erfüllt. Mit Rücksicht auf diese reichsgerichtliche Rechtsprechung haben die Verfasser der Novelle von 1893 für den Ausdruck „für" den Ausdruck „in Bezug auf" gewählt um einer allzu engen Auslegung vorzubeugen. Die Fälle, in denen ungewöhnlich hohe Vermögensvorteile für die Auflösung eines Vertrages gewährt werden, stellen mindestens Sachwucher dar, der bei Gewerbsmäßigkeit bestraft wird. Eine Bestrafung bei einmaliger Begehung ist hier nicht notwendig, da ja das Gefahrenmoment, das für die Bestrafung des Wuchers schon bei einmaliger Begehung spricht, nämlich die Erzeugung eines Abhängigkeitsverhältnisses hier nicht vorliegt. Die Vermögensvorteile werden hier ja gerade für die Lösung der Beziehungen gewährt.

V. „Versprechen oder Gewähren läßt".

Diese Wendung wurde vom Entwurf ebenfalls aus dem geltenden Strafgesetz entnommen. Das Versprechen kann auch stillschweigend geschehen. Der Ausdruck „versprechen läßt" ist umfassender als das in manchen älteren Gesetzen gebrauchte Wort „ausbedingt."

II. Abschnitt:

„Die Wuchergeschäfte."

§ 3.
Geld- und Sachwucher.

I. Allgemeines.

Die Motive zur Novelle von 1893 erklären:

„Eine Ausdehnung des Strafgesetzes darf sich nicht auf einzelne bestimmte Gattungen von Rechtsgeschäften beschränken. Es liegt in der Natur des Wuchers, der an bestimmte juristische Formen nicht gebunden ist, daß er aus einem Gebiete verbannt, sich bald eines anderen bemächtigt. Eine wirksame Abhilfe kann daher nur von der Erstreckung des Wucherbegriffes auf Rechtsgeschäfte jeder Art erhofft werden." Dieser Erkenntnis haben sich die Verfasser des Entwurfes mit Recht nicht verschlossen. Auch der Entwurf erfaßt alle wucherlichen Rechtsgeschäfte. Die Erfassung aller Rechtsgeschäfte kann aber verschieden geschehen; so, daß alle wucherischen Rechtsgeschäfte gleich behandelt werden und demgemäß ein für alle Geschäfte gemeinsamer Tatbestand geschaffen wird oder so, daß sie verschieden behandelt werden und verschiedene Tatbestände festgesetzt werden. Letzteres ist geschehen in der Novelle von 1893 und im Entwurfe, wie in allen vorausgehenden Entwürfen. Es wird unterschieden zwischen Geld- und Sachwucher. Der Sachwucher ist erst strafbar bei gewerbsmäßiger Begehung. Das Moment der Gewohnheitsmäßigkeit hat der Entwurf nicht aufgenommen.

Gegen die so unterschiedliche Behandlung wurde folgendes geltend gemacht:

1. Im Volksbewußtsein werden Sachwucher und Creditwucher als gleich verwerflich und verbrecherisch empfunden. Das Volk würde es nicht verstehen, wenn der Einzelfall des Sachwuchers ungesühnt bleibe. (Abg. Giese in der Komm. zur Abfassung der Novelle, ebenso Is. Grec. S. 246.)

2. Ebensowenig wie s. Zt. aus dem Erlaß des Wuchergesetzes Störungen für den Verkehr hervorgegangen sind, ebensowenig werden solche Störungen, Belästigungen oder Ungerechtigkeiten hervorgehen, wenn beim Sachwucher der Nachweis der Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit nicht erfordert wird. (Giese).

3. Das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit ist untauglich zur Unterscheidung. Es ist schwer zu bestimmen und führt zu Ungerechtigkeiten. (Berner, Lorenz v. Stein, Jacques). Lorenz v. Stein sagt (S. 164): „Versteht man darunter den Satz, daß ein Wucher überhaupt erst dann ein Verbrechen entfaltet, wenn er gewerbsmäßig betrieben wird, so begeht man den unlösbaren Widerspruch zu sagen, daß 1000 Wuchergeschäfte von 1000 Leuten betrieben kein Verbrechen des Wuchers seien, während 100 Geschäfte von einer Person betrieben etwa bei dem 60sten anfangen Wucher zu werden." Jacques (S. 33) erklärt: „Es ist wohl natürlich, eine strafbare Handlung bei ihrer Wiederholung schärfer zu bestrafen, aber mit einer klaren Rechtsüberzeugung unvereinbar eine Handlung, die einmal begangen, straflos, im Falle wiederholter Begehung für strafbar zu erklären und da, wo es sich um schwere Verletzung der Rechtsordnung handelt, dem Volkssprichwort: Einmal ist keinmal, legislative Sanktion zu gewähren." — Demgegenüber ist zu sagen, daß es zur Feststellung der Gewerbsmäßigkeit nicht auf die Zahl der Taten ankommt, sondern auf den verbrecherischen Willen, der darauf ausgeht, sich aus der Art dieser strafbaren Tätigkeit für längere Dauer einen Erwerb zu verschaffen (Frank S. 136).

Dieser Wille kann schon bei einmaliger Begehung der Handlung u. U. festgestellt werden. Daß die Intensität des verbrecherischen Willens einen tauglichen Maßstab für die Festsetzung der Strafbarkeit einer Handlung bildet, bestreitet wohl niemand. Nicht notwendig ist zur Gewerbsmäßigkeit der Wille sich dauernden Erwerb zu verschaffen.

Zu den ersten beiden Gesichtspunkten nimmt der Entwurf folgende Stellung: (Vorentwurf S. 840) „Es würde jeder einzelne zweiseitige Vertrag der strafrechtlichen Ahndung des Wuchers zugänglich. — Da nun bei jedem Kauf oder Mietvertrag, Werk- oder Lohnvertrag, überhaupt bei allen Geschäften des täglichen Lebens der Vertragsschließende von der einen wie von der anderen Seite Vorteile zu erreichen sucht, so kann jedesmal und zwar von beiden Seiten die Frage aufgeworfen werden, ob die Vorteile nicht übermäßige seien und es kann also eine Strafverfolgung für den anderen Vertragsteil drohen. Daß dies für den gesamten Verkehr in hohem Maße gefährlich werden könnte, ist nicht zu verkennen.

Wenn auch das B.G.B. auf dem zivilrechtlichen Gebiet durch die entsprechende Gefahr von der Einführung seines § 138 sich nicht abhalten ließ, so steht die Sache dort insoferne anders, als die Folge des Wuchers zivilrechtlich nicht in Strafe, sondern nur in der Nichtigkeit des Geschäfts besteht und der angeblich Bewucherte hat seinerseits die Aufgabe den Tatbestand des Wuchers nachzuweisen, was im bürgerlichen Rechtsstreit schon deshalb schwieriger ist als im Strafverfahren, weil in jenem der Bewucherte meist Partei und nicht Zeuge sein wird. Auch muß dort der Kläger beim Mißlingen seines Beweises die Prozeßkosten tragen. Hier aber würde es nur einer weder mit Kosten noch mit Mühe verbundenen Anrufung des Staatsanwaltes seitens des vermeintlich Benachteiligten bedürfen, um den Gegenkontrahenten der Gefahr nicht nur des Verlustes des Geschäftsvorteiles, sondern krimineller Bestrafung auszusetzen. Die Art und die Schwere der sich für den Verkehr ergebenden Gefahr ist also in beiden Fällen ganz verschieden. Neben diesen mehr äußeren, praktischen Gründen steht aber ein innerer. Das einzelne übervorteilende Bargeschäft verdient vom Standpunkte des Strafgesetzgebers eine geminderte Beachtung. Zwar kann es dem Bewucherten erheblich schaden, aber die sozial-politisch zu berücksichtigende Gefahr für die Allgemeinheit fehlt, so lange es bei diesem einzelnen Geschäfte bleibt. Und auch die Gefahr für den einmal Geschädigten ist nicht so groß, wenn mit der Abwicklung dieses einen Geschäftes die Verbindung zwischen den Parteien endet. Hier wird durch die Creditgewährung ein Band von einer gewissen Dauer zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner geschaffen, der Art, daß der Letztere von dem Ersteren rechtlich und wirtschaftlich abhängig wird, die Ausbeutung sich fortsetzen kann und für den Wucherer die Möglichkeit geschaffen wird, seine einmal gewonnene Machtstellung weiter auszunützen und den Schuldner dem wirtschaftlichen Verfall zuzuführen. Darin liegt bei dem Darlehens- und Creditwucher die besondere Gefahr auch für die Allgemeinheit. Bei dem Bar- oder Sachwucher ist diese Gefahr nur vorhanden, wenn zu dem Tatbestande der Bewucherung im Einzelfall noch das Moment der Gewerbsmäßigkeit hinzutritt. Dann bedroht der Wucher, in dem er unmittelbar eine Einzelperson schädigt, durch sein Verfahren auch die Allgemeinheit und erst hierin

liegt seine Strafbarkeit begründet — endlich widerspricht es der Auffassung der im Erwerbsleben tätigen Bevölkerungsklasse, die in einem besonders vorteilhaften und deshalb als glücklich angesehenen Einzelgeschäft, etwa einem günstigen Vieh- oder Grundstücks- oder Warenverkauf den Tatbestand des Wuchers zu erblicken." Diese Gründe stammen aus der Denkschrift zum Vorentwurfe.

Die Novelle von 1893, bezw. die Motive hiezu führten noch folgenden Grund an, der allerdings nicht stichhaltig war, und mit der Abänderung des Tatbestandes durch den Entwurf von selbst wegfiel: „Bei dem Creditwucher bietet der übliche Zinsfuß einen allgemeinen Maßstab, der für die Beurteilung des Verhältnisses der beiderseitigen Leistungen einen Anhalt gewährt, während beim Sachwucher ein solcher Maßstab meistens fehlt." Die Gründe des Entwurfes sind im wesentlichen durchschlagend. Es sind zwar Geld- und Sachwucher moralisch gleich verwerflich und werden so auch vom Volke empfunden. Ihre Gemeingefährlichkeit, besonders die vom Credit- und Barwucher ist verschieden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Unterstellung des ganzen Geschäftsverkehrs unter die Wucherbestimmungen die Sicherheit des Verkehrs gefährdet. Wenn auch der Staatsanwalt die Denunziationen sicher meist richtig zu würdigen versteht, so bedeutet doch auch schon die Denunziationsgefahr eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Der Wucher ist so eng mit dem Wirtschaftsleben verknüpft und seine Scheidung von den noch redlichen Geschäften bei der Unbestimmtheit der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale — ein Fehler, der bei der Eigenart des Wuchers nicht vermieden werden kann — nicht leicht, so daß es besser ist, einzelne Geschäfte, die moralisch vielfach ebenso verwerflich sind, als die unter das Strafgesetz gestellten, nicht zu erfassen, im Interesse der Verkehrssicherheit. Die Feststellung, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, setzt reifliche Überlegung voraus. Oft ist den Parteien eine gerechte Würdigung von Leistung und Gegenleistung nicht möglich, weil ihnen die Kompenenten, aus denen sich die Gegenleistung zusammensetzt, nicht bekannt sind. Das lehren besonders die Raumwucherprozesse, die meist eine Freisprechung zum Ergebnis haben. Liegt nach der Ansicht der einen Partei zu ihren Ungunsten ein Mißverhältnis vor, so wird sie sehr leicht geneigt

sein, zu behaupten, es sei eine Schwäche von ihr ausgebeutet worden. Diese Gefährdung der Verkehrssicherheit muß der Gesetzgeber so weit wie möglich hintanhalten und darf daher nur die wirklich gemeingefährlichen Wucherfälle unter Strafe stellen. Das sind die Creditgeschäfte, aus dem in der Begründung erwähnten Grund. Es ist daher gerechtfertigt, wenn der Creditwucher schon bei einmaliger Begehung strafbar ist, der übrige Wucher nur bei gewerbsmäßiger Begehung. Zu weit geht der Vorschlag von Richard Schmidt, der die letzteren Fälle überhaupt ausscheiden möchte. Bei gewerbsmäßiger Begehung sind auch diese so gemeingefährlich, daß sie den Strafgesetzgeber zum Einschreiten zwingen, denn hier ist die Gefahr der Wiederholung sehr drohend. Besonders verwerflich ist die Planmäßigkeit der Ausbeutung. Der Entwurf von 1927 unterscheidet nun aber nicht zwischen Credit- und Barwucher, sondern zwischen Geld- und Sachwucher. Der Geldwucher ist begrifflich teils weiter, teils enger als der Creditwucher. Enger ist er, weil er den Waren-Creditwucher nicht umfaßt, weiter, weil die Geldgeschäfte nicht immer Creditgeschäfte sind. Die ratio legis ist also nicht konsequent verwirklicht. Warencreditwuchergeschäfte, die es verdienten, schon bei einmaliger Begehung bestraft zu werden, werden so erst bei Gewerbsmäßigkeit erfaßt, manche Geld-Bargeschäfte, die weit weniger gefährlich sind, werden so schon bei einmaliger Begehung betroffen. Trotzdem verdient die Fassung des Entwurfes den Vorzug vor der Unterscheidung zwischen Credit- und Barwucher. Der Begriff des Creditgeschäftes ist nicht so klar und eindeutig wie Richard Schmidt meint. Vor allem besteht folgende Meinungsverschiedenheit: Nach der einen Ansicht sind Creditgeschäfte nur Eigentumsübertragungsgeschäfte, nach der anderen auch Gebrauchsüberlassungsgeschäfte. Dem gegenüber hat der Begriff Geldwucher, d. h. Wucher bei Geschäften, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dienen sollen, den Vorzug der Eindeutigkeit. Was Geld ist, steht unbestritten fest. Unter den Geldwucher fallen auch alle gefährlichen Kreditgeschäfte, so vor allem die Stundung. Die Ermittlungen des Vereins für Sozialpolitik haben ergeben, daß in den weitaus meisten Fällen der Wucherer die Geschäfte unternimmt um schließlich ein Geldstundungsgeschäft herbeizuführen. Die Scheidung, wie sie der Entwurf getroffen hat, ist also zu billigen. Der Ein-

wurf Mannheims (Aschr. Kohle. S. 353), daß bei der Gegenüberstellung von Geldbedürfnis und anderen Bedürfnissen übersehen werde, daß das erstrebte Geld oft nur als Mittel zur Befriedigung eines Sachbedürfnisses dienen soll, und also eine strenge Scheidung zwischen Geldbedürfnis und Sachbedürfnis sich oft nicht durchführen lasse, ist unberechtigt. Die Gründe, aus denen Mannheim die Scheidung von Geld- und Sachwucher verwirft, sind nicht stichhaltig. Es muß natürlich zugegeben werden, daß mit dem erlangten Geld oft nur ein Sachbedürfnis befriedigt werden soll, wie ja auch mit einer erlangten Sache oft nur ein Geldbedürfnis behoben werden soll. Für eine Scheidung der Geschäfte nach dem Zweck, den der Bedürftige mit ihnen verfolgt, können nur die einzelnen Geschäfte nach ihrem unmittelbaren Zweck miteinander verglichen werden. So ergibt sich zweifellos eine klare Scheidung zwischen Geld- und Sachwucher. Es ist unlogisch den unmittelbaren Zweck eines Geschäftes mit dem mittelbaren Zweck eines anderen Geschäftes zu vergleichen. Daß die Unterscheidung zwischen Geld- und Sachbedürfnis nicht wertlos ist, haben die Ausführungen oben wohl genügend dargetan. Ebenso kann der Einwand Mannheims (S. 353), daß unter den Sachwucherbegriff gerade die gefährlichsten Wucherarten (Grundstück — Viehwucher) mit dem Hinweis auf die oben dargelegten Ermittlungen des Vereins für Sozial-Politik widerlegt werden. Mannheim (S. 353) weist auch noch die Ansicht, daß der Sachwucher deshalb nicht so gefährlich sei wie der Geldwucher, weil die Abwicklung zwischen den Parteien hier Zug um Zug erfolge, als irrig zurück. Auch beim Sachwucher könne die Abwicklung lange Zeit in Anspruch nehmen (z. B. könne beim Hauskauf der Kaufpreis in mehreren Raten zahlbar sein). Dem ist zu entgegnen: Es kommt nicht darauf an, wie lange die vertraglichen Verpflichtungen dauern, sondern darauf, ob sie die Quelle weiterer Ausbeutung sein können. So z. B., wenn die vom Wucherer in seinen Plan eingestellten Verhältnisse des Hauskäufers so sind, daß der Käufer gezwungen ist, sich vom Wucherer Stundung gewähren zu lassen und damit dem Wucherer neue Gelegenheit zur Ausbeutung bietet. In diesem Fall liegt aber offensichtlich Geldwucher vor. Nicht aufgenommen haben die Verfasser der Entwürfe von 1925 und 27 das Tatbestandsmerkmal der Gewohnheitsmäßigkeit. Diese ist überflüssig, weil gewohnheitsmäßi-

ger Wucher wohl nicht vorkommt. Es kommt kaum vor, daß jemand nur aus einem durch wiederholte Begehung entstandenen Hang immer wieder wuchert, ohne gleichzeitig die Absicht, sich durch den Wucher eine Einnahmequelle zu verschaffen zu haben. (Ähnlich die Begründung des Entwurfs bezgl. des Diebstahls S. 169). Die Verfasser des Gegenentwurfes bemerken weiterhin S. 303): Gewohnheitsmäßig wird zweckmäßig nur bei den Handlungen zum strafbestimmenden Umstand gemacht, bei denen die Gefahr der Lust an der Begehung besteht. Diese Gefahr liegt beim Sachwucher nicht vor."

II. Geldwucher.

Der spezielle Tatbestand des Geldwuchers lautet:

„Wer .... für eine Leistung, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des Andern dienen soll, insbesondere für die Gewährung oder Vermittlung eines Darlehens, für die Stundung einer Forderung, oder die Vermittlung einer solchen Stundung . . "

Die Begründung zum Entwurfe bemerkt (S. 175): „Der Tatbestand des Absatzes 1 entspricht dem § 302 a St.G.B. Das Hauptmerkmal, das Geldwucher vom Sachwucher unterscheidet, besteht darin, daß die wucherlichen Vorteile für eine Leistung erzielt werden, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses oder der Stundung einer Geldforderung dienen soll. Ob das Geldbedürfnis durch Hingabe von Geld oder in anderer Weise befriedigt werden soll, z. B. durch Hingabe beweglicher oder unbeweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung, ist ebenso wie nach geltendem Recht gleichgiltig; maßgebend ist nur, daß es dem Ausgebeuteten darauf ankommt, sich, wenn auch auf Umwegen, Geld zu verschaffen. Die Fassung ist gegenüber dem geltenden Recht vereinfacht." Ob § 340e und § 302 a R.G.B. inhaltsgleich sind, darüber werden die Meinungen sehr verschieden sein, je nach der Ansicht, ob auch das geltende Recht auf die Befriedigung eines Geldbedürfnisses abstellt oder nur auf Creditgeschäfte. Entscheidend für die Stellungnahme ist die Beantwortung der Frage, was unter dem iwrtschaftlichen Zweck eines Darleehns zu verstehen ist. Darüber herrscht im allgemeinen Einverständnis, daß für die Betrachtung nur der Zweck wichtig ist, den

der Geldsuchende verfolgt. So R.-G.-Entsch., Bd. 35 S. 12; Bd. 39 S. 127; Frank (S. 423), Olshausen (s. 1701 c), Allfeld (S. 488), Oppenhoff (S. 124), Binding (S. 455), Friedmann, Koffka (N. 4), Verfasser des Gegenentwurfes, Schwartz (690) A. A. Fuld, Wenninger. Vom Zwecke, den der Wucherer verfolgt, kann nicht ausgegangen werden, da dieser bei allen Wuchergeschäften unterschiedslos der ist, möglichst hohe Vorteile zu erzielen. Wohl besteht im allgemeinen der Zweck, den ein Darlehensgeber mit dem Darlehen verfolgt, darin, daß er einer Person Geld oder andere vertretbare Sachen für eine bestimmte Zeit mit der Verpflichtung überläßt, dieselben nach Art oder auch in spezie wieder zu geben und für die Überlassung der Nutzung ein Entgelt zu verlangen. Der Wucherer aber bezweckt häufig besonders in den schlimmsten Fällen, das nicht damit. Er rechnet oft ja damit, daß der Geldnehmer innerhalb der vereinbarten Frist das Geld nicht zurückgeben kann und er will auch kein Entgelt für die Überlassung der Nutzung, sondern er will einfach Vorteile vom Schuldner herausholen. Das ist für ihn der Zweck beim Darlehensvertrag wie beim Kaufvertrag usw. Nach der Ansicht der einen: Binding, Lehrbuch Bd. 1 S. 455; I s. Grec. S. 246; v. Liszt, S. 143; Allfeld S. 488, Koffka S. 29 besteht der wirtschaftliche Zweck, den der Schuldner mit dem Darlehen verfolgt, darin, daß er Geld auf Credit bekommt, daß er Geld bekommt, ohne dafür im Augenblick etwas hingeben zu müssen (Is. Grec. S. 246). Eine andere Ansicht und zwar die richtige wird vertreten vom R.G. Bd. 25, S. 315; Bd. 28, S. 135; Bd. 35, S. 111; Bd. 39, S. 126; Frank, S. 679; Ohlshausen No. 8, Schwartz No. 5, Moser S. 13. Dem Schuldner kommt es häufig nicht darauf an, Geld auf Credit zu bekommen, sondern nur darauf, überhaupt Geld zu bekommen. Er wird oft über sonstige wirtschaftliche Güter verfügen, z. B. über Forderungen, die er aber nicht in Geld umsetzen kann. Es wird ihm in solchem Falle wünschenswert und angenehm sein, wenn er solche Güter hingeben darf für das empfangene Geld und so nicht Schulden zu machen braucht. Der Schuldner will vor allem aus seiner Geldverlegenheit befreit werden. Diese hier vertretene Meinung kann sich auch auf den Bericht der 10. Kommission zur Novelle von 1893 (S. 765) stützen, wenn dieser auch kein Auslegungsmoment bietet. Er lautet:

„Das wirtschaftliche Ziel, das Ziel der Geld- und Crediterlangung sei aber auch bei solchen Geschäften ganz das gleiche wie bei den Darlehen oder dem Stundungsvertrag. Beispielsweise werde dieser Zweck in vielen Fällen dadurch realisiert, daß dem Geldbedürftigen eine diesem gegen einen Dritten zustehende Forderung gegen bare Valuta, aber weit unter dem wahren Wert abgekauft wird. — . . . Wirtschaftlich ständen diese Fälle auf der gleichen Basis wie das Darlehens- oder Stundungsgeschäft". Auch das St.G.B. stellt demnach mit dem Satz, Geschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zweck verfolgen, nur auf das Geldbedürfnis ab; insofern besteht also Übereinstimmung zwischen dem Entwurfe und dem geltenden Rechte. Es sei hier noch bemerkt, daß Allfeld seine Ansicht auch damit begründet, daß die Abstellung auf dem üblichen Zinsfuß darauf schließen lasse, daß nur Creditgeschäfte in Betracht kommen. Diese Bestimmung bildet aber nur eine veraltete Reminiszenz, die aus dem Wuchergesetz von 1880 übernommen wurde. Nach dieser Ansicht wären auch Creditgeschäfte ausgeschlossen, in denen für das Creditieren andere Leistungen als Zinsen gewährt werden. Die Bestimmung, was wirtschaftlicher Zweck eines Darlehens ist, ist keine Rechtsfrage sondern eine wirtschaftliche Frage. Wenn das Gesetz auf den wirtschaftlichen Zweck eines Darlehens abstellt, dann ist es nicht zugleich Sache des Gesetzes zu bestimmen, was der wirtschaftliche Zweck eines Darlehens ist. Eine dahingehende Bestimmung des Gesetzes ist bedeutungslos.

Es fallen unter § 340 weiterhin Geschäfte, die der Befriedigung des Geldbedürfnisses d i e n e n sollen; nicht notwendig ist, daß durch sie schon das Geldbedürfnis befriedigt wird. Demnach ist vor allem schon mit dem Vertragsabschluß, nicht erst mit der Erfüllung von Seiten des Wucherers der Wucher zustande gekommen. Weiterhin fallen darnach unter den Tatbestand des § 340 die Vermittlergeschäfte. Diese Geschäfte sollen ja der Befriedigung des Geldbedürfnisses dienen. Sie fallen auch unter den Tatbestand des § 302 a Strafgesetzbuch, denn sie sind Geschäfte „mit Bezug auf Geldgeschäfte" so auch Allfeld S. 488 N. 9; Binding I 3. 455; Frank S. 680; Lilienthal S. 212; Henle S. 117; Fuld S. 17; Barre S. 19; Is. Grec. S. 455; Schwartz S. 692; Friedmann S. 101. Eine andere Ansicht vertreten Ohlshausen No. 5; Oppenhoff S. 805; Stenglein S. 1154; Hö-

inghaus S. 34; Koffka S. 34 und das R.G. Bd. 28 S. 288, Bd. 29 S. 78; Bd. 35 S. 111; Bd. 36 S. 226; G.A. Bd. 46 S. 47; Recht 1903 S. 134; 1912 S. 528; L.Z. 1915 S. 124. Sie begründen ihre Ansicht wie folgt: Die Worte „mit Bezug auf" wurden statt des Ausdruckes „für" gewählt, um einem Mißverständnis einer zu engen Auslegung vorzubeugen. Es sollte damit deutlich gemacht werden, daß es nur auf den inneren Zusammenhang ankomme, daß aber immerhin ein Zusammenhang zwischen Darlehensgewährung und Vorteilsgewährung vorhanden sein müsse. Der Abg. Hanauer äußerte sich in der Reichstagssitzung vom 14. April 1893 (Bericht S. 1842) in diesem Sinne, nämlich so: „Wenn mit Bezug auf ein Darlehen Vorteile gewährt werden, dann werden sie eben für ein Darlehen gegeben, aber nicht jeder, der sich ausdrückt, daß sie für das Darlehen gegeben werden, wird den Ausdruck für gleichbedeutend erachten, daß sie mit Bezug auf ein Darlehen gegeben sind, mit anderen Worten der Ausdruck „mit Bezug auf ein Darlehen" soll einer allzu engen Auslegung des „für" entgegenstehen". Die Motive sind jedoch kein Auslegungsmaterial und können keine Beschränkung des Ausdrucks „mit Bezug auf" ergeben. Das Reichsgericht stützt seine Ansicht auch darauf, daß der Sinn des § 302 a der sei, daß die rücksichtslose Ausnützung der Kapitalsmacht bestraft werden solle. Eine Vermittlung aber stelle nicht die Enthaltung einer Kapitalsmacht dar. Das ist wohl richtig, kann aber ebenfalls keine beschränkende Auslegung begründen, denn der Ausdruck „mit Bezug auf" ist klar und besagt, daß alle Geschäfte getroffen werden, die nicht geschlossen würden, wenn nicht mit ihnen die Herbeiführung des Darlehensgeschäfts bezweckt würde. Auch insoferne sind also der Tatbestandsinhalt des § 302 a St.G.B. und des § 340 Entwurf gleich umfangreich. Durch die neuere Fassung wird nunmehr nur die Zweifelsfrage eindeutig beantwortet. Es fragt sich aber nun, ob nach dem gesetzgeberischen Gedanken um dessentwillen die Geldgeschäfte schon bei einmaliger Begehung strafbar sind, die Unterstellung dieser Vermittlungsgeschäfte unter § 340 gerechtfertigt ist. § 340 will doch die Geschäfte erfassen, durch die ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner hergestellt wird. Das ist bei den Vermittlungsgeschäften generell nicht der Fall. Die Begründung zum Entwurfe führt nun folgendes an: „Von besonderer Gefähr-

lichkeit beim wucherischen Creditgeschäft sind vielfach die Vermittler. Nicht selten sind sie gerade die treibende Kraft, die um schnöden Gewinnes willen die Beteiligten erst zusammenführen und zum Abschlusse der wucherischen Geschäfte drängen. So weit die Vergütung für die Vermittlung in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung steht, verdienen auch die Vermittler die Strafe des Wuchers. Deshalb ist neben dem Gewähren eines Darlehens auch die Vermittlung von Darlehen als Beispiel besonders hervorgehoben. Desgleichen erschien es erforderlich, bei der Stundung einer Geldforderung die Vermittlung einer solchen Stundung ausdrücklich zu nennen". Es kommt wohl vor, daß Vermittler, die um jeden Preis Geschäfte machen wollen, wenn sie sonst keine Gelegenheit haben, Geschäfte mit Wucherern vermitteln. Diese Fälle sind aber, abgesehen davon, daß etwa Vermittler und Darlehensgeber zusammenarbeiten — dann ist der Vermittler als Gehilfe oder sogar als Mittäter strafbar — in der Minderzahl; in den Fällen, in denen Geldgeber und Vermittler zusammenarbeiten, wird es sich auch meist um gewerbsmäßige Vermittlung von Wuchergeschäften handeln. Der Geldwucherer sucht sich seine Genossen sorgsam aus und wird mit ihnen ein Verhältnis begründen, das auf eine längere Dauer berechnet sein wird. Nur so kann er auch verhindern, daß seine Spießgesellen durch Denunziation sein Geschäft zum Stillstand bringen. Diese Vermittlungsgeschäfte werden also auch getroffen, wenn sie nur unter den Sachwucher fallen. Im Übrigen werden die Vermittler, weil ja die Höhe ihrer Provision sich auch nach der Vorteilhaftigkeit des vermittelten Geschäfts richtet, Geschäfte vermitteln, die für den Geldsucher günstig, also nicht wucherisch sind. Die Vermittler werden im allgemeinen dazu auch im Stande sein, da sie einen Überblick über den Geldmarkt haben. Diese Fälle bei einfacher Begehung schon strafbar zu machen, ist also mit dem angeführten Grund allein noch nicht gerechtfertigt. Es besteht aber nun bei der wucherischen Vermittlung noch die besondere Gefahr, daß Hand in Hand mit ihr ein zweites Wuchergeschäft geht, nämlich die wucherische Stundung der Provision. Da sich auf den Vorhalt des Wucherers, die übermäßigen Vorteile seien nicht für die Stundung, sondern nur für die Vermittlung gewährt, das Gegenteil oft schwer nachweisen lassen wird, könnte es

geschehen, daß diese wucherischen Stundungsgeschäfte straffrei blieben, wenn die Vermittlung nur bei Gewerbsmäßigkeit bestraft würde. Diese erwähnten Fälle werden im Verhältnis zu der Häufigkeit der wucherischen Vermittlungsgeschäfte überhaupt nicht gerade selten sein, denn sie bieten dem wucherischen Vermittler, der um jeden Preis Gewinn erzielen will, die beste Gelegenheit zur Ausbeutung. Der Geldsuchende wird sich wegen seines Mangels an Geld jedenfalls gerne zur Stundung herbeilassen. Die beiden Gründe in ihrem Zusammenhalt begründen die Unterstellung der genannten Vermittlergeschäfte unter den Tatbestand des § 340.

Für die Frage, wann ein Vermittlungsgeschäft nach § 340 vorliegt, spielt die Begrenzung des Vermittlungsbegriffes durch die §§ 652 B.G.B., 84 H.G.B. keine Rolle. Es ist gleichgiltig, ob der Vermittler im eigenen Namen auftritt oder in fremden. Nicht nur ein Mäkler oder ein Agent, sondern auch ein Commissionär kann Vermittler sein. Eine Vermittlung liegt weiterhin nicht nur vor, wenn die Mittelsperson „durch Verhandeln mit beiden Parteien versucht, das vom Auftraggeber angegebene Geschäft zustandezubringen" (Staudinger S. 1034 I 1 B.), sondern auch bei bloßer Nachweistätigkeit, also wenn dem Geldsuchenden nur ein Weg gewiesen wird, der ihm nicht schon ohnehin bekannt ist. Weiterhin liegt Vermittlung auch vor, wenn der Vermittler nicht selbst einen bestimmten Geldgeber den Auftraggeber bezeichnet, sondern ihn vielmehr auf eine Möglichkeit hinweist, selbst einen Vertragsteil zu ermitteln, z. B. seinerseits wieder einen Vermittler namhaft macht. Vermittlung nach § 340 Entwurf ist also jede Tätigkeit, durch die dem Geldsuchenden ein Weg zu einem Geldgeber gewiesen wird. Nicht notwendig ist natürlich, daß das Geschäft wirklich zustande kommt.

Bei der Feststellung, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen der Vermittlungsleistung und der Gegenleistung vorliegt, ist in Vergleich zu ziehen alles, was der Vermittler für die Vermittlung aufgewandt hat an Zeit und Mühe, auch wenn es überflüssig und nutzlos war, sowie alle seine Vermittlungskosten, auf der anderen Seite alles, was er seinem Auftraggeber verschafft, die Vorteilhaftigkeit und wirtschaftliche Bedeutung des vermittelten Geschäfts für den Auftraggeber. So R.G. Bd. 28 S. 288.

Als Vermögensvorteil kommt aber nur in Anschlag, was der Vermittler von dem Bewucherten erhalten hat, nicht auch, was er von anderer Seite erhalten hat. Maßgebend für die Bewertung der Leistungen ist sowohl die Zeit, zu der das Vermittlungsgeschäft zustande gekommen ist, wenn es nicht zu einem solchen kam, die Zeit, zu der die vertraglichen Vermittlungsleistungen ihren Abschluß gefunden haben, wie auch, falls in ersteren Moment noch kein wucherisches Mißverhältnis vorliegt, die Zeit, zu der die Vermögensvorteile gewährt wurden.

Die Bestimmung „die . . . dienen sollen" ist sehr weit gefaßt. Außer den Vermittlungsgeschäften fallen dadurch auch noch andere Geschäfte unter den Wuchertatbestand des § 340. So z. B. wucherliche Bürgschaftsgeschäfte. Der Geldleiher gibt das Geld nur gegen Bürgschaft und der Bürge läßt sich für die Bürgschaft Vermögensvorteile gewähren. Weiterhin fallen wucherische Verträge über Pfandfreigaben unter den Tatbestand, also z. B. die Fälle, in denen Geld nur gegen die Bestellung einer Hypothek gegeben wird und die Hypothekengläubiger nur gegen wucherliche Vermögensvorteile von ihrem Range zurücktreten. Warum auch diese Fälle schon bei einmaliger Begehung strafbar sein sollen, läßt sich nicht ersehen. Es ist daher ratsam, wenn die weite Fassung des Entwurfs „Für Leistungen, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dienen sollen" ersetzt wird etwa durch folgende Fassung: „für die Befriedigung eines Geldbedürfnisses insbes. Darlehen oder Stundung und für die Vermittlung solcher Geschäfte". Diese Fassung empfiehlt sich auch durch ihre Kürze. Ausscheiden würden außer den schon genannten Fällen diejenigen, in denen der Wucherer nicht Geld gibt, sondern eine Ware, durch deren Verkauf der Geldsuchende sich erst Geld verschaffen kann. Diese Fälle scheiden mit Recht aus, weil hier die Ratio legis nicht Platz greift. Die Ratio legis geht, wie oben dargestellt, dahin „Wuchergeschäfte, die in ihrer Art nicht geeignet sind, eine über die einzelne Geschäftsverbindung hinausgehende Abhängigkeit zu schaffen, erst bei Gewerbsmäßigkeit zu ergreifen. Mußte man diesem Gedanken dadurch untreu werden, daß man den Tatbestand nicht auf Creditgeschäfte, sondern auf Geldgeschäfte abstellte, so ist er soweit es — wenn auch unter geringen Opfern — sonst nur irgendwie möglich ist, durchzuführen. Dazu

ergibt sich hier Gelegenheit. Die Hingabe einer Ware zur Befriedigung eines Geldbedürfnisses ist allgemein nicht geeignet den Bewucherten in länger dauernde Abhängigkeit vom Wucherer zu bringen. Der Empfang wird entweder mit der Hingabe einer anderen Ware oder mit dem Versprechen einer Geldleistung abgegolten. Im ersten Fall werden die Beziehungen zwischen Wucherer und Bewucherten in der Regel sofort abgebrochen, da die Ware meist sofort hingegeben werden kann. In der Regel bezieht sich ein Tauschgeschäft auf solche Waren, über die Parteien ohne Weiteres verfügen können. Freilich ist es möglich, daß der Wucherer vom Bewucherten außer Geld eine Ware verlangt, die der Bewucherte sich erst selbst verschaffen muß. Die Beschaffung dieser Ware kann, besonders wenn der Wucherer mit dem Dritten unter einer Decke steckt (z. B. wenn er den Bewucherten auf einen bestimmten Dritten hinweist, von dem er die gewünschte Ware erlangen könne), eine zweite Gelegenheit zur Ausbeutung schaffen; doch sind diese Fälle jedenfalls sehr selten, so daß sie unberücksichtigt bleiben können. Die Hingabe einer Ware kann auch mit dem Versprechen einer Geldleistung abgegolten werden. Die Gefahr einer besonderen Abhängigkeit des Bewucherten ist hier allerdings gegeben, doch wird diese in der Regel durch folgenden Umstand weniger drohend sein. Wer zur Befriedigung eines augenblicklichen drängenden Geldbedürfnisses nur eine Ware erhält, die er seinerseits erst wieder in Geld umsetzen soll, wird in der Bewilligung von Vorteil sehr zurückhaltend sein, wird auch in der Regel nur eine leicht umsetzbare Ware annehmen. Durch letztere wird die Gefahr hintangehalten, daß der Bewucherte bei Umsatz der Ware einer neuerlichen Ausbeutung (so etwa, wenn der vom Wucherer genannte Dritte mit diesem unter einer Decke steckt) ausgesetzt wird. Diese Erwägungen haben ergeben, daß er besser ist die erwähnten Fälle erst bei Gewerbsmäßigkeit zu erfassen.

Nach dieser Fassung fallen also nur die Geschäfte, durch die der Geldbedürftige Geld erhält oder von der Verpflichtung augenblicklicher Geldzahlung befreit wird und die Vermittlung solcher Geschäfte unter den Tatbestand des § 340. Alle ausgeschiedenen Wuchergeschäfte kommen dann nur als Sachwucher zur Bestrafung.

Die Vermögensvorteile müssen gewährt sein, für eine Leistung,

die der Befriedigung des Geldbedürfnisses „des andern" dienen soll. Durch diese Bestimmung erfuhr der Tatbestand des § 340 eine Einengung gegenüber dem des § 302a St. G. B. Ausgebeuteter und Schuldner müssen nunmehr identisch sein — anders als nach geltendem Recht. R.G.R.K. S. 1021 Nr. 6, R.G.RK. zum B.G.B, § 138 Abs. 2 S. 224. Es fallen demnach die Fälle aus, in die Schwächen eines Bevollmächtigten oder eines sonstigen Dritten ausgebeutet werden, z. B. deren Unerfahrenheit oder Mangel an Urteilsvermögen. Auch wenn bei dem Bevollmächtigten oder dem sonstigen Dritten ein Geldgeschäft vorliegt — sonst würde es nicht zu einem Geldgeschäft zwischen ihm und dem Wucherer kommen — so sollen die Leistungen des Wucherers doch nicht diesem Geldbedürfnisse dienen, sondern dem Geldbedürfnis dessen, in dessem Interesse der Dritte handelt. Diese Fälle kommen wohl selten vor; schon darum schadet das Ergebnis nichts. Weiterhin aber werden in all diesen Fällen die Beziehungen zwischen dem Wucherer und demjenigen, der letzten Endes die Vorteile gewähren muß, mit diesem einen Geschäft erschöpft sein. Es sind ja nicht die Schwächen des Geschädigten ausgebeutet worden, sondern die des Dritten.

Insbesondere für die Gewährung oder Vermittlung eines Darlehens, für die Stundung einer Geldforderung oder die Vermittlung einer solchen Stundung. Diese Fälle wurden als die praktisch bedeutendsten hervorgehoben. Es wurde hier das gesetztechnische Mittel der Exemplifikation angewandt, das in diesem Falle den Gedanken des Gesetzes zum Ausdruck bringen läßt, daß § 340 vor allem die Geschäfte treffen will, die eine länger dauernde Abhängigkeit vom Wucherer zu erzeugen geeignet sind.

III. Sachwucher.

Sachwucher nach dem Gesetz begeht, wer „Abgesehen von den Fällen des § 340 gewerbsmäßig für eine Ware oder eine andere Leistung" sich wucherliche Vermögensvorteile gewähren läßt. Die Begründung lautet (S. 176): „wie das geltende Recht (§ 302e des St. G. B.) und in den Abweichungen von dem Entwurf v. 1919 bedroht der vorliegende Entwurf den Sachwucher nur, wenn er gewerbsmäßig begangen wird. Die gewohnheitsmäßige Begehung ist hier, wie auch sonst im Ent-

wurf, im Gegensatz zum geltenden Recht nicht mehr einbezogen. (Siehe dazu oben Blatt). Die Begründung fährt fort: „Der Tatbestand des Sachwuchers (zu vergleichen § 302e Strafgesetzbuch) ist in seiner Fassung dem geltenden Recht nach Möglichkeit angepaßt. Durch die Wendung „abgesehen von den Fällen des § 340" ist in einer gegenüber dem geltenden Recht vereinfachten Weise dargestellt, daß es sich um diejenigen Fälle des Wuchers handelt, bei denen nicht ein Geldbedürfnis sondern ein anderes Bedürfnis befriedigt werden soll. Um dies verständlich zu machen, ist die Vereinbarung einer unverhältnismäßig hohen Leistung für eine Ware als wichtigstes Beispiel eines Rechtsgeschäftes, das nicht der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dient, besonders hervorgehoben". Die Wendung „abgesehen von den Fällen des § 340" bedeutet, daß unter dem Tatbestand des § 341 alle die Fälle kommen, die nicht von § 340 erfaßt werden, dazu gehören aber auch die Fälle, in denen die Leistung zur Befriedigung eines Geldbedürfnisses „eines" anderen gewährt wird. Es ist daher nicht ganz richtig, daß es sich hier um die Befriedigung nur anderer Bedürfnisse als Geldbedürfnisse handelt. Anscheinend sind die erwähnten Fälle den Verfassern des Entwurfes entgangen. Sie fallen natürlich trotzdem unter § 341, weil nicht der Wille des Gesetzgebers, sondern der im Gesetz selbst innewohnende Sinn für die Anwendung des Gesetzes entscheidend ist und das Gesetz jedes Wuchergeschäft, das nicht unter § 340 fällt, ergreifen will. Der Name Sachwucher ist daher zu eng. Die Exemplifikation ist auch hier gut angebracht, weil sonst der Tatbestand auf den ersten Blick nicht klar genug wäre. Als besonders wichtige Fälle die unter den Tatbestand des § 341 E wie auch unter den des § 302e Strafgesetzbuch fallen, mögen erwähnt werden, Wucher beim Arbeitsvertrag. Der Raumwucher ist durch ein besonderes Gesetz geregelt. (Mieterschutzgesetz § 49a). Im übrigen hat der Tatbestand des sog. „Sachwuchers", seitdem er durch die Novelle von 1893 aufgestellt wurde, abgesehen von der oben angegebenen kleinen Abweichung und abgesehen davon, daß der Entwurf 1919 die Ausbeutung der Notlage bei Sachwucher schon bei einmaliger Begehung strafen wollte, keine nennenswerte Änderung erfahren.

§ 4.

Nachwucher.

Nachwucher nach dem Strafgesetzbuch begeht derjenige, welcher in Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichnneten Art (§ 302 a b) erwirbt und entweder diese weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht. Die Strafbestimmungen gegen den Nachwucher entsprangen folgender kriminalpolitischen Erwägung: Häufig arbeitet der Wucherer im Verein mit Spießgesellen. Er schiebt einen Spießgesellen vor, der mit den Mitteln des eigentlichen Wucherers die Wuchergeschäfte abschließt und läßt sich dann von diesem die Forderung gegen den Bewucherten abtreten, oder er schließt zwar die Wuchergeschäfte selbst ab, läßt aber die Forderung durch einen Spießgesellen eintreiben, um sich nicht vor der Öffentlichkeit zu brandmarken und so auch leichter der Strafverfolgung zu entgehen. „Diese mannigfachen Manövers, welche das verkappte Wuchertum vornimmt, um sich, indem es den Geldgeber vorschiebt, der nur mit dem Geld des verkappten Wucherers leiht, der Bestrafung zu entziehen und in Sicherheit die Frucht des Handels zu genießen sollen getroffen werden". (Freudenstein S. 110). „Die Bestimmungen des § 302e werden durch die vielfachen Manipulationen gerechtfertigt, deren erfahrungsgemäß die Wucherer sich bedienen um durch dritte vorgeschobene Personen den wucherischen Gewinn einzuziehen ohne sich selbst der Gefahr auszusetzen, als Wucherer signalisiert zu werden" (v. Schwarze S. 77). Strafbestimmungen, die diese Fälle erfassen, sind offensichtlich gerechtfertigt. Der Tatbestand des § 302c ist aber noch weiter; er leidet ebenso auf denjenigen Dritten Anwenndung, welcher die Forderung erwirbt, um den Gewinn dem Gläubiger zuzuwenden, als auf denjenigen, der, gleichviel durch welche Geschäfte, die Forderung erworben hat und sie im eigenen Interesse geltend macht. Es genügt die wucherische Eigenschaft des ursprünglichen Geschäfts und die Kenntnis des Erwerbers von dieser Eigenschaft. Das vitium rei inhaerens — um sozusagen — verleiht der Forderung eine Eigenschaft, die von der Person des

Inhabers unabhängig ist; die Eigenschaft geht auf jeden Inhaber mit über." (v. Schwarze S. 77).* In den meisten, wenn nicht in allen diesen Fällen wird es sich hier auch um eine Zusammenarbeit von Wucherern und Spießgesellen handeln, nicht insoferne, als sie schon vor Abschluß des Hauptwuchergeschäftes vereinbart worden ist, sondern insofern, als der Spießgeselle zu einem verhältnismäßig geringen Preis die Forderung dem Wucherer abkauft und sie dann selbst eintreibt; denn kein anständiger Mensch wird eine wucherische Forderung in Kenntnis dieser Eigenschaft übernehmen, weil er weiß, daß gerade ihre Eintreibung den Bewucherten dem Verderben preis gibt. Zu weit aber geht es, wenn das bloße vitium re inhaerens die Strafbarkeit begründen soll (darüber noch näher unten). Das Strafgesetzbuch wollte aber wenigstens noch unterscheiden zwischen dem bona fide und dem mala fide Erwerber. Dieser Unterschied wird völlig aufgehoben durch den Entwurf, nach dem wegen Nachwuchers strafbar ist, „Wer eine Forderung dieser Art in Kenntnis ihres wucherischen Ursprungs zu verwerten sucht". Die Denkschrift zum Vorentwurf, dessen Beispiel der Entwurf folgt, enthält S. 839 folgende Bemerkung: „§ 302c ließ denjenigen Nachwucher straflos, der die Wucherforderung, die er ohne Kenntnis des Sachverhalts erworben hat, mit dieser inzwischen erworbenen geltend macht oder weiter veräußert. Auch dieser Fall muß strafbar sein. Es steht hier ähnlich wie bei dem Münzvergehen desjenigen Täters, der falsches Geld, das er als echtes erlangt hatte, trotz erlangter Kenntnis der Fälschung als echtes in den Verkehr bringt. . . . Der Täter hatte dort, so auch hier meist nur das Bestreben, sich vor Schaden zu bewahren". Diese Begründung läßt sich nicht aufrecht erhalten. Die miteinander verglichenen strafbaren Handlungen unterscheiden sich gerade im wesentlichsten, nämlich in der Bedeutung der Rechtsgüter, deren Verletzung bestraft werden soll.

* „So machen es oft die allererbärmlichsten Wucherer, die weiblichen Privatiers, Vampire, Harpyen; wehe dem armen Teufel von einem Handwerker oder Landmann, den so eine Megäre in die Krallen bekommt . . . also diejenige Sorte von Geschäftsleuten, welche die Agenten oder Kommissionäre sind, deren sich gewisse Herren und Damen in seidenen Kleidern bedienen um durch sie ihre Kapitalien wuchern zu lassen." (Friedrich Weißmann, Freudenstein S. 110.)

Beim Nachwucher, dessen Strafbarkeit allein durch das vitium rei inhaerens und die Kenntnis hievon begründet werden soll, stehen sich zwei gleichberechtigte Interessen gegenüber, nämlich: das Interesse des Inhabers der Forderung durch die Verwertung der Forderung sich vor Schaden zu bewahren und das Interesse des Bewucherten vor Schaden bewahrt zu werden. Nur diese Interessen stehen sich gegenüber. Wesentlich anders ist es bei den Münzdelikten: Hier steht dem privaten Interesse, sich vor Schaden zu bewahren, das öffentliche Interesse am „Schutz des ganzen Geldinstituts mit seiner unermeßlichen Bedeutung für den menschlichen Verkehr und das menschliche Zusammenleben," (Kohler S. 212) gegenüber. Es handelt sich bei den Münzdelikten weiter „um die Benutzung einer falschen Urkunde, wodurch in dem Verkehr schwere Verwirrungen und Unordnungen erzeugt werden können" (Kohler S. 239). Die Bevorzugung des privaten Interesses gegenüber dem öffentlichen stellt eine Überspannung der eigenen Persönlichkeit dar, die der Strafe anheim fallen muß, nicht aber die Bevorzugung des eigenen privaten Interesses gegenüber dem gleichwertigen privaten Interesse eines anderen. Wie die Verfasser des Entwurfes, so schlagen auch Binding (S. 459) und Is. Grec. die gewählte Fassung vor, Is. Grec begründet seine Stellungnahme wie folgt: (S. 338) „Die ganze Lösung der Nachwucherfrage kann kaum als glücklich bezeichnet werden; es hätte in Betracht kommen sollen, daß nur in den seltensten Fällen wucherische Forderungen ohne Kenntnis ihrer rechtswidrigen Herkunft erworben werden und daß der gutgläubige Cessionar sich im Moment der davon erlangten Kenntnis privatrechtlich noch immer an seinen wucherischen Vormann halten kann.* Diese Erwägung hätte dann von selbst dem Gedanken Raum geben müssen, daß es aus Gründen der Praktikabilität des Rechts wichtiger ist vom dolus im Moment des Erwerbes der wucherischen Forderung abzusehen und schon das Verwerten unter Strafsanction zu stellen, als den selten gut gläubigen Erwerber in seiner Anspruchsverfolgung gegenüber dem Verletzten trotz nach-

* Umgekehrt und mit mehr Recht kann man es dem Bewucherten überlassen, sich zivilrechtlich an den Wucherer zu halten, da der Bewucherte auch die Vorteile des wucherischen Geschäfts, nämlich die Befriedigung seines Bedürfnisses genießt.

folgender Kenntnis des wucherischen Sachverhalts dadurch zu schützen, daß er außerhalb des Wuchergesetzes gelassen werde." Die Rücksichten auf die Praktikabilität des Gesetzes können eine Strafwürdigkeit nicht begründen. Derselben Ansicht sind auch die Verfasser des Gegenentwurfes (S. 302) „Wer über die Forderung trotz mala fides superveniens verfügt, ist nicht strafwürdig, da er weder selbst wuchert noch den Wucherer durch seine Verfügung unterstützt. Dem gutgläubigen Erwerber zu verwehren, in jedem Fall das Gericht darüber entscheiden zu lassen, ob eine wucherliche Forderung vorliegt oder nicht, ist ungerecht. Die Gefahr, die nach dem Vorentwurfe der Gläubiger läuft, sich durch Angehen des Gerichts, wenn der Fall auch nur zweifelhaft ist, strafbar zu machen, würde die Verkehrssicherheit erschüttern."

Die Nachwucherfrage wird nur durch eine Angleichung an den Tatbestand der Hehlerei glücklich gelöst. Beide Delikte sind nach allen Richtungen hin wesensverwandt. Für die Bewertung beider Handlungen als Delikt war die gleiche kriminal-politische Erwägung maßgebend, nämlich daß der Täter der Vortat sich durch die Hilfe des Dritten den ungestörten Genuß seiner Verbrechensfrüchte sichern will und daß diese Manipulationen verhindert werden sollen. Beide Delikte haben den gleichen Gegenstand, nämlich „den Eintritt in das strafbare Verhältnis" (Kommissionsbericht von 1880, S. 390), „die Aufrechterhaltung und Durchführung eines rechtswidrigen Vermögenszustandes, der durch das Erlangen einer Sache mittels einer strafbaren Handlung herbeigeführt ist". (Vorentwurf S. 779). Bei dieser Erkenntnis ist der Vorwurf Belings „daß das heutige Recht nur Stückwerk liefert, wenn es die Perpetuierung eines rechtswidrigen Vermögenszustandes sozus. über den Gesetzesworten schweben läßt und in willkürlicher Kasuistik die Fälle herausgreift, in denen jemand „Sachen" an sich bringt" . . . und seine Forderung, daß die gleiche Regelung auch da Platz greifen solle, wo es sich um eine Forderung handelt, berechtigt. (Beling S. 230). Zum mindest muß bei dieser Erkenntnis, wenn man sich nicht dem Vorschlag Belings, das Institut der Nachtäterschäft einzuführen anschließen will, die Forderung gestellt werden, daß der Nachwuchertatbestand dem Hehlereitatbestand angeglichen werde. Dies ist der Tatbestand der Hehlerei: Heh-

ler ist, wer eine durch eine strafbare Handlung eines anderen erworbene Sache erlangt oder sich aneignet, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder absetzt, oder zum Absatz mitwirkt. In ähnlicher Weise müßte auch der Tatbestand des Nachwuchers beschaffen sein. Es muß wie beim Tatbestand der Hehlerei ein tatsächliches Anknüpfen an den Hauptwucher vorhanden sein; eine Willensübereinstimmung zwischen Hauptwucher und Nachwucher, nicht eine nur zeitliche Aufeinanderfolge. Ein solches Einverständnis liegt nicht vor, wenn die durch Wucher erlangte Forderung ohne alle Rücksicht auf die Interessen des Wucherers an der Aufrechterhaltung der von ihm geschaffenen rechtswidrigen Sachlage ausschließlich im eigenen Interesse verwertet werden soll. Das ist aber in den meisten Fällen gegeben, in denen die Kenntnis von der Wucherlichkeit der Forderung erst nach deren Erwerb entsteht und die Forderung in dieser Kenntnis verwertet wird. R. R. K. S. 833 Nr. 3 A. Nicht soll mit dieser Stellungnahme gesagt werden, daß der Tatbestand des Nachwuchers auf Erwerb und Versuch der Verwertung bei Kenntnis der Wucherlichkeit der Forderung abgestellt werden soll. Liegt die Willensübereinstimmung z. B. schon beim Erwerb der Forderung vor, dann liegt hier auch zugleich vor der Eintritt in das strafbare Verhältnis — schon dadurch werden ja dem Wucherer die Früchte seines Verbrechens gesichert durch das Entgelt, das er gegen die Abtretung der Forderung erhält. In der Regel wird, wer die Forderung in mala fide erworben hat, mala fide auch sein bei ihrer Verwertung. Doch ist auch ein anderer Fall denkbar. Es kann sein, daß aus irgend welchen Umständen die Verwertung der Forderung erst nach Jahren geschieht, zu einer Zeit also, in der der Gläubiger zwar noch weiß, daß ihm eine Forderung zusteht, die Erinnerung aber an die Entstehungsgeschichte der Forderung ihm entschwunden ist. Mit Recht bezeichnen Binding (S. 459) und Is. Grec. (S. 299) es als eine legislatorische Inkonsequenz einerseits den Wucher schon durch das Versprechenlassen wucherischer Vorteile in gewinnsüchtiger Absicht, den Nachwucher aber nicht schon mit der Erkenntnis der Wucherlichkeit der Forderung beim Erwerb, sondern erst mit der Erkenntnis der Geltendmachung als vollendet zu behandeln. Der

Kommissionsbericht zum Wuchergesetz von 1880 begründet die Stellungnahme (S. 390) in folgender Weise: „Ferner hat die Kommission beschlossen, daß als maßgebender Moment, mit welchem das Vergehen vollendet wird, nicht bereits der Erwerb der Forderung, sondern erst die weitere Disposition über dieselbe anzusehen sei, denn erst mit dieser Handlung wird der Erwerb nach außen hin geltend gemacht und der Wille in das strafbare Verhältnis einzutreten, bestimmt bekundet. Der Erwerb allein reicht umsoweniger hin, als er auch in der wohlwollenden Absicht geschehen kann, um den Schuldner aus den Händen seines Gläubigers zu befreien, sein Schuldenwesen zu arrangieren". Ebenso die Begründung zum Vorentwurf S. 839 (der sich der Entwurf anschließt). Liegt die so bezeichnete Absicht vor, dann ist kein Eintritt in das strafbare Verhältnis gegeben, da die Willensübereinstimmung zwischen Wucherer und dem Erwerber der wucherischen Forderung fehlt. Diese Absicht läßt sich wohl im Einzelfall aus den vorliegenden Umständen, insbesondere aus dem Verhältnis zwischen dem Erwerber der wucherischen Forderung und dem Bewucherten sowie aus dem sonstigen Geschäftsgebahren des Erwerbers nachweisen. Der Einwand, daß der Erwerb in solider Absicht geschehen kann, läßt sich auch gegen den Hauptwucherer, wenn auch mit geringerem Nachdruck, einwerfen. Auch dieser könnte unter Umständen durch das wucherische Verfahren dem Bewucherten nur ad oculos demonstrieren wollen, wohin sein Leichtsinn z. B .führe, und so nur erziehliche Zwecke mit seinem Verhalten verfolgen, ähnlich auch Is. Grec. S. 299. Natürlich genügt es nicht, wenn die Fassung des Nachwuchers nur auf den in Kenntnis erfolgten Erwerb abgestellt würde, sondern es muß noch die andere Alternative hinzutreten, daß der Nachwucher die Forderung in Kenntnis des Ursprungs zu verwerten sucht. Es ist ja möglich, daß der Nachwucherer die Forderung gar nicht erworben hat, sondern ein bloßer Scheinerwerb vorliegt oder auch dieser nicht und der Nachwucherer also die Forderung für den Hauptwucherer zu verwerten sucht. Auch der Fall ist möglich, daß jemand eine Forderung im guten Glauben erwirbt, nach ihrem Erwerb aber Kenntnis von der Wucherlichkeit erhält und auch davon, daß er die Forderung, nur weil es eine wucherische ist, zu besonders günstigen Beding-

ungen erworben hat, und trotz dieser Kenntnis die Forderung zu verwerten sucht. In diesem Fall liegt wohl auch meistens ein Eintritt in das strafbare Verhältnis vor, eine Willensübereinstimmung mit dem Wucherer. Eine solche würde nicht vorliegen, wenn der neue Gläubiger, weil er nicht selbst auch die Not des Nächsten zu seinem Vorteil mißbrauchen will, etwa die Forderung nur soweit eintreibt, daß er selbst nicht zu Schaden kommt.

Der Entwurf bringt eine Erweiterung der Nachwucherbestimmungen auch dadurch, daß er auch den Nachwucher mit einer Forderung aus einem Sachwuchergeschäft unter Strafe stellt: er verlangt jedoch hiefür, wie für den Sachwucher selbst, die Gewerbsmäßigkeit. Der Entwurf korrigiert damit ein Versehen, das den Verfassern der Novelle von 1893 unterlaufen ist dadurch, daß sie, als sie den Tatbestand des Sachwuchers in die Wuchererstrafbestimmungen einstellten, vergessen haben, auch den entsprechenden Nachwucher unter Strafe zu stellen; aus denselben Gründen, aus denen der Nachwucher mit einer Forderung aus einem Geldwuchergeschäft strafbar ist, muß auch der Nachwucher mit einer Forderung aus einem Sachwuchergeschäft strafbar sein, strafbar jedoch nur bei Gewerbsmäßigkeit, weil der Sachwucher selbst nur bei Gewerbsmäßigkeit strafbar ist und der kriminalpolitische Gesichtspunkt hier wie dort derselbe ist.

Die tatbestandliche Fassung des Nachwuchers im Entwurf von 1927 im einzelnen.

Nach dem Strafgesetzbuch begeht Nachwucher „derjenige, welcher in Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art (§ 302 A, B) erwirbt und entweder diese weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht."

„Nach dem Entwurfe begeht Nachwucher „wer eine Forderung dieser Art (§ 340 341) in Kenntnis ihres Ursprungs zu verwerten sucht".

„Wer" jede Person kann dieses Delikt begehen.

„Forderung" Gemäß der Ratiolegis muß noch ein Schuldverhältnis vorliegen.

Die Worte „dieser Art", „ihres Ursprungs" besagen, daß eine bestimmte Kenntnis von der Wucherlichkeit des Ursprungsgeschäftes vorhanden sein mußte und in dieser Kenntnis die Forderung ver-

wertet werden sollte. Nicht notwendig ist die Kenntnis von den konkreten Vorgängen, die die Wuchereigenschaft begründeten. Es genügt, wenn der neue Gläubiger aus für ihn zuverlässiger Quelle, z. B. vom Wucherer selbst weiß, daß der erste Gläubiger Wucherer war. Welche konkreten Vorgänge das Geschäft zu einem wucherlichen machten, bezw. die Kenntnis davon, ist für die Strafbarkeit selbst gleichgiltig, nicht dagegen für die Höhe der Strafbarkeit. Die Worte bringen den Gedanken des Gesetzes zum Ausdruck daß die bloße Kenntnis genügt und nicht eine Willensübereinstimmung mit dem Wucherer erforderlich ist. Der Vorentwurf wollte sie überhaupt weglassen: „als entbehrliche Stücke sind die Worte „in Kenntnis des Sachverhalts" weggelassen". Denn da es sich um ein vorsätzliches Vergehen handelt und der Erwerb einer Wucherforderung zum Tatbestand gehört, so muß der Vorsatz des Täters sich auf dieses Tatbestandsmerkmal erstrecken. Sein Bewußtsein, daß er gerade eine wucherische Forderung erworben, ist mithin ein notwendiger Bestandteil des Vorsatzes". (Denkschrift S. 839).

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses und zur Hervorhebung der ratiolegis ist dieses Tatbestandsmerkmal im Entwurf 27 jedoch ausdrücklich erwähnt worden.

„zu verwerten"

Eine Forderung verwerten heißt die Forderung gegen die geschuldete Leistung hingeben oder sie gegen eine andere Leistung abtreten. Kein Verwerten ist der Erlaß der Forderung oder das schenkweise Abtreten derselben. Das Strafgesetzbuch enthält für diesen Ausdruck Verwertung die beiden Ausdrücke „geltend machen" „weiter veräußern". Die Geltendmachung ist die selbst eigene Verfolgung des Anspruchs, Veräußerung ist die vertragsmäßige Überlassung der Forderung an einen Dritten. Die Begrenzung des Tatbestands durch diese Merkmale ist zu eng. Sie stellen nur ganz bestimmte Formen der Verwertung dar, obwohl jede Verwertungshandlung als strafbar betrachtet werden muß. Durch die Tatbestandsfassung des Entwurfes werden folgende Fälle, die vom Strafgesetzbuch nicht ergriffen werden, erfaßt: Wer seinen Gläu-

biger absichtlich auf seinen Besitz dieser Forderung hinweist und dadurch die Pfändung dieser Forderung herbeiführt; hier liegt zwar eine Verwertung vor, aber keine Weiterveräußerung; nicht durch Vertrag, sondern durch einen Akt der Staatsgewalt geht die Forderung auf den dritten über. (Kitzinger S. 30) Wer die Forderung rückveräußert an den ersten Inhaber oder an den früheren, was insbesondere im Wechselverkehr geschehen kann, verwertet sie zwar, veräußert sie aber nicht weiter. „Der Ausdruck Weiterveräußerung weist notwendig auf eine dritte von den bei dem Erwerb beteiligten Kontrahenten verschiedenen Person hin". (Kitzinger S. 31).

Umgekehrt ist die schenkweise Abtretung eine Weiterveräußerung, aber keine Verwertung (insofern werden also nicht alle Fälle der Weiterveräußerung von dem Begriff der Verwertung erfaßt). Wohl aber fallen die unten behandelten Fälle sowohl unter das Strafgesetzbuch wie unter den Entwurf. Kitzinger ist der Ansicht, daß sie nicht unter den Tatbestand des Strafgesetzbuches fallen — er faßt den Begriff „geltend machen" zu eng, indem er nur ein aggressives Vorgehen gegen den Schuldner darunter versteht, nämlich die Wahrung des Forderungsrechtes gegenüber dem passiven oder böswilligen Verhalten des nicht leistenden Schuldners. Geltendmachung ist jede auf Realisierung der Forderung gerichtete Tätigkeit des Gläubigers. Eine solche Tätigkeit stellt auch die Empfangnahme der Leistung, wenn sie der Schuldner bei Fälligkeit bereitwillig erbringt, dar. Eine solche Tätigkeit stellt auch die Aufnahme der Willenserklärung des Schuldners, daß er gegen die Forderung des Gläubigers aufrechne, dar. Kitzinger schlägt mit Rücksicht auf seine Auffassung vom Begriff der Geltendmachung vor, der Gesetzgeber solle, um auch diese Fälle strafbar zu machen, da gerade die Versprechungen unter der Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort oder unter ähnlichen Versicherungen ohne vorherige Zwangsmaßregeln oder sonstige Geltendmachung des Gläubigers freiwillig bezahlt werden, die Worte beizufügen „oder sich gewähren läßt". Diese Worte waren schon nach dem Tatbestand des Strafgesetzbuches überflüssig und sind jetzt erst recht bedeutungslos.

Nur die Verwertung in Kenntnis des wucherischen Ur-

sprunges ist erforderlich. Gleichgiltig ist also, ob der Verwertende die Forderung erworben hat oder nicht, ob nur scheinbar oder wirklich, ob er sie in Kenntnis des wucherischen Ursprungs erworben hat oder nicht. Auch der gesetzliche Vertreter einer natürlichen oder juristischen Person kann nunmehr Täter sein. Die Anwendbarkeit des Tatbestandes nach dem Strafgesetzbuch wurde von Kitzinger für die zuletzt genannten Fälle mit Recht verneint (S. 17). Der Sprachgebrauch verbindet mit dem Wort „erwerben" den Sinn „für sich erwerben". Der Gesetzgeber hat auch bei anderen Delikten immer zum Ausdruck gebracht, ob es erheblich ist, daß der Täter selbst oder auch ein Dritter der Destinatär der Vorteile ist, z. B. §§ 253, 263.

Auch der Mündel, der eine durch seinen Vormund für ihn erworbene Forderung in Kenntnis des wucherischen Ursprungs verwertet, kann Täter sein. Nach dem Strafgesetzbuch ist er straffrei, weil nicht er, sondern sein Vormund sie erworben hat. (Kitzinger S. 25).

Es ist nach dem Entwurf gleichgiltig, ob überhaupt die Forderung erworben ist und demnach der Erwerb ein vitioser war.

Nachwucherer ist, wer eine Wucherforderung in Kenntnis ihres Ursprungs zu verwerten s u c h t; strafbar ist nicht nur, wer die Forderung tatsächlich verwertet, sondern jeder, der Handlungen vornimmt, die dieses Verwerten zum Zwecke haben, ohne selbst zur Verwertung zu führen. Es kann Idealkonkurrenz vorliegen zwischen mehreren Verwertungsakten hinsichtlich derselben Forderung. Mit dieser Bestimmung bringt der Entwurf nur teilweise etwas Neues. Auch die Geltendmachung ist eine Handlung, durch die man die Forderung zu verwerten sucht. Für sie ist es gleichgiltig, ob die Handlung Erfolg hat oder nicht. Die Weiterveräußerung allerdings stellt schon die Verwertung selbst dar.

Da der Tatbestand des § 340 Absatz 1 und § 341 E Absatz 1 eine Erweiterung gegenüber dem Strafgesetzbuch darstellen, interessiert hier auch die Rückwirkung der neuen Wucherbestimmungen. Ist der Nachwucher mit einer Forderung, die durch die Ausbeutung des Mangels an Urteilsvermögen unter der Herrschaft des Strafgesetzbuches entstanden ist, strafbar zu dem Zeitpunkt, an dem der Entwurf bereits als Gesetz in Kraft getreten ist?

Die Strafbarkeit wird verneint von Friedmann S. 110, Freudenstein 122, Rüdorff-Stenglein S. 1157, Olshausen, Henle, v. Schwartze, R. G. Bd. 4 S. 110 und der Kommission zum Wuchergesetz (S. 1880). Im Kommissionsbericht heißt es: „dabei waren sie einstimmig der Ansicht, daß die hier vorgeschlagenen Vorschriften nicht auf Forderungen zu erstrecken seien, welche vor dem Tag des verfassungsmäßigen in Krafttretens des Gesetzes entstanden sind. Die Rechtsbeständigkeit der Forderung kann nur nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung beurteilt werden. Dieser Satz leidet auch auf die Fälle Anwendung, in denen eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Forderung, welche die im § 302a bezeichneten Merkmale in sich trägt, nach Inkrafttreten des Gesetzes von einem Dritten erworben wird und dem Letzteren die Verhältnisse und Umstände, unter denen sie zustande gekommen, zur Zt. der Erwerbung völlig bekannt sind; der Dritte würde daher hier befugt sein, die Forderung ihrem ganzen Inhalt nach geltend zu machen, ohne den Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes zu verfallen." Die Kommission wie das R. G. und die übrigen Vertreter dieser Ansicht berufen sich auf die zivilrechtliche Giltigkeit der Forderung. Die zivilrechtliche Giltigkeit der Forderung als solche ist ein stichhaltiges Argument für diese Ansicht. Es ist besonders erwähnenswert, was v. Schwarze S. 38 darüber sagt: „Nach der gegenteiligen Ansicht wurde der Gläubiger, welcher die wucherische Forderung geltend macht, nicht gestraft, weil das Gesetz hier nicht Anwendung finde, aber er würde der Forderung für verlustig erklärt werden, weil das Gesetz hier Anwendung findet; bei derselben Forderung nach demselben Gesetz!" Die gegenteilige Ansicht wird vertreten von v. Liszt, Kitzinger, Binding. Binding bemerkt S. 453: „Gleichzeitig den Wucher zum Verbrechen zu stempeln und sich bereit zu erklären den Wucherer zur Eintreibung der Vorteile und zur Erzeugung namenlosen Elends zu helfen, lediglich weil sie so glücklich waren, ihren Vertrag früher zu schließen, wäre ein Zeugnis nicht nur gesetzgeberischer Unlogik, sondern auch staatlicher Schwäche und Gleichgiltigkeit gegen das Schicksal des Bewucherten gewesen."

Dem ist der Ausspruch Savignys, den v. Schwarze (S. 37) anführt, entgegen zu halten: „Schwerlich mochte sich je eine Annahme dieser Art rechtfertigen lassen, indem der auf diesem Weg zu

erreichende Vorteil überwogen werden wird von den ungünstigen Eindrücken, die ein so willkürliches Durchgreifen selbst bei guter Absicht zu begleiten pflegt" und (S. 38) „es soll jeder darauf rechnen dürfen, daß die Rechtsgeschäfte, die er zum Erwerb von Rechten nach den bestehenden Gesetzen eingerichtet hat, auch in Zukunft wirksam bleiben werden." V. Schwarze bemerkt dazu weiter (S. 39) „in all den Versuchen die Rückanwendung des Gesetzes zu empfehlen wird ebenfalls, wie überhaupt in der Wucherfrage, die Gefahr nahe gelegt, daß der moralische Unwille gegen den Wucherer uns über die Grenzen des Rechts hinaustreibt und wir in dem Elend des Bewucherten eine Rechtfertigung zu Maßregeln finden, die in Wahrheit zu einer Rechtsverletzung des Wucherers ausarten". Aus dieser grundsätzlichen Stellungnahme folgt auch, daß der Nachwucher mit solchen Forderungen straflos ist. Ist das Versprechenlassen der Forderung straflos und rechtlich anerkannt, dann wäre es unverständlich und ungerecht das Verwerten derselben unter Strafe zu stellen. Ebenso Binding S. 453, Olshausen, a. A. v. Liszt, Kitzinger Nr. 14.

So gestaltete sich die Lösung der Frage nach der Rückwirkung der Nachwucherbestimmungen des geltenden Rechtes. Für die Beantwortung derselben Frage bez. der Nachwucherbestimmungen des E. liegen die Dinge insofern anders, als die wucherischen Forderungen, die durch die Tatbestandserweiterung durch §§ 340, 341 Abs. 1 strafbar geworden sind, zivilrechtlich schon immer unwirksam waren wegen Unsittlichkeit des Wuchergeschäfts, § 138 Abs. 1 BGB. Da der Nachwucher dem gesetzgeberischen Gedanken nach, sich als Eintritt in das strafbare Wucherverhältnis darstellt, haben die Nachwucherbestimmungen des E. keine rückwirkende Kraft, weil das Hauptwucherverhältnis kein strafbares Verhältnis, in das eingetreten werden könnte, darstellt; es liegt daher auch kein vitium rei inhaerens der Forderung vor.

3. Abschnitt.

§ 5.
Die Strafdrohungen.*

I. Hauptstrafen.

Als Hauptstrafdrohungen kommen sowohl nach dem Strafensystem des St. G. B. wie des Entwurfes Freiheit- und Geldstrafen in Betracht.

Freiheitsstrafen.

Das Strafgesetzbuch bedroht den einfachen Wucher (§ 302a) mit Gefängnis von einem Tag bis zu 6 Monaten, den qualifizierten (§ 302b) mit Gefängnis bis zu einem Jahr, ebenso jeweils den Nachwucher und den gewerbsmäßigen Wucher mit einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren. Diese Strafen waren zu niedrig. Ihre Festsetzung aber war aus der Vorsicht verständlich, die man überhaupt bei der Festsetzung der Strafbestimmung gegen den Wucher walten ließ und die erforderlich war, da man bei der Abfassung dieser Gesetze nur die Erfahrung weniger Jahre zu Rate ziehen konnte, und es sich teilweise um ganz neuartige Bestimmungen handelte. Eine eingehendere Beschäftigung mit der Aufgabe, um die es sich hier dreht, zeigte aber bald, daß die Strafbestimmungen zu milde waren, besonders im Vergleich zu dem sehr verwandten Delikt des Betruges, das mit einer Strafdrohung von 1 Tag bis 5 Jahren Gefängnis und bei Rückfall mit Zuchthaus belegt war. Dazu kamen die reichen Erfahrungen des Krieges, die die ganze Verwerflichkeit des Wuchers vor aller Augen rückten, so daß sich die Verfasser des Entwurfes veranlaßt sahen, die Strafen

* Die Frage nach dem Strafzweck beantworten die Verfasser des E.(V.E.S. IX) wie folgt: „Der Zweck der Strafe ist nicht lediglich aus einem Gesichtspunkte zu erfassen, sondern wie fast alle menschlichen Einrichtungen aus mehreren: Vergeltung, Besserung, Schutz der Gesellschaft, General- und Spezialprävention liegen zusammen in ihr beschlossen. Allen diesen Gesichtspunkten hat der Gesetzgeber Beachtung zu schenken und danach zu beurteilen, inwieweit das bestehende Recht einer Änderung bedarf . . . Die modernen Gesetzesarbeiten sind ebenfalls keinen anderen Weg gegangen und ihn geht auch der Entwurf, in dem er vor allem die praktischen Bedürfnisse zu berücksichtigen sucht. Gesetzespolitisch ist dieser Standpunkt zu billigen.

zu erhöhen. Der einfache Wucher (§ 340, Abs. 1, 2) ist nunmehr ganz allgemein mit Gefängnis bedroht, nach § 35 Entwurf also mit Gefängnis von einer Woche bis zu 5 Jahren. Dieser weite Strafrahmen entspringt der im Entwurf ganz allgemein vorhandenen Tendenz „die Strafrahmen meist elastisch zu gestalten um eine größere Individualisierung zu ermöglichen" (Begründung, Denkschrift zum Vorentwurf S. XII.) Er ist besonders angebracht beim Wucher, wo, wie nicht leicht bei einem andern Delikt, die einzelnen Wucherstraftaten in ihrer Strafwürdigkeit sehr verschieden sein können. Die einzelne Wucherstraftat kann eine kaum bemerkbare Vermögenserschütterung herbeiführen, sie kann aber unter Umständen dem Bewucherten den wirtschaftlichen Ruin bringen. Weiterhin sind die ausgebeuteten Schwächen in ihrer Eindringlichkeit in das menschliche Mitempfinden sehr verschieden. Der weite Strafrahmen wirkt auch präventiv, insoferne der Wucherer damit rechnen muß, daß er mit einer hohen Gefängnisstrafe betroffen werde. Die Weite dieses Strafrahmens macht es überflüssig die Straferschwerungsgründe des § 302b Strafgesetzbuch zu übernehmen. Der richterlichen Würdigung werden sie wohl nie entgehen, zudem ist eine Aufstellung solcher Straferschwerungsgründe bei aller Sorgfalt doch immer willkürlich, da durch sie die Mannigfaltigkeit des Lebens wohl nie erfaßt werden kann.

Der gewerbsmäßige Wucher (§ 340 A 3, § 341) ist durch den Entwurf mit Zuchthaus bedroht. Das ist die bedeutungsvollste Neuerung der Wucherbestimmungen. In sehr vielen Fällen wird der Wucher gewerbsmäßig sein. Die Denkschrift zum Vorentwurf bemerkt hiezu (S. 840): „Diese Strafe rechtfertigt sich durch die schweren wirtschaftlichen Schäden, die aus dem gewerbsmäßigen Wucher entstehen können. Wer aus dem Wucher eine Erwerbsquelle macht, ist nur zu geneigt, seiner Habsucht andere Rücksichten unterzuordnen und sich jeder Regung des Mitgefühls mit dem Schuldner zu verschließen. Den Wucherer treibt zu seinem Handeln häufig nicht sowohl der durch die einzelnen Wuchergeschäfte gebotene Vorteil bestimmt, sondern vielmehr die Absicht, durch dieses erste Geschäft ein Mittel zu gewinnen, um den Schuldner dauernd an sich zu fesseln und ihn möglichst auszusaugen. In dem planvollen Hinarbeiten auf den Ruin des Schuld-

ners liegt das Unheilvolle solchen wucherischen Treibens. So sind zahlreiche Fälle vorgekommen, in denen durch das systematische Vorgehen des Wucherers Besitzer von Haus und Hof vertrieben und ganze Familien ins Elend gestoßen wurden. Ja, selbst die Fälle sind nicht ganz vereinzelt, in denen der Schuldner, weil er der jahrelangen seelischen Folter müde war oder einen anderen Ausweg aus seiner Bedrängnis nicht mehr sah, in den Tod gegangen ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb in solchen Fällen nicht eine Zuchthausstrafe am Platze sein sollte!" Diesen Ausführungen muß man sich aus vollster Überzeugung anschließen. Wie schon bemerkt, hat dann vor allem der Krieg, in dem aus freudigem Herzen das deutsche Volk Gut und Blut fürs Vaterland dahin gab, den aber auch so manche in gewissenloser Selbstsucht nur als günstige Gelegenheit ansahen, aus der Not des Volkes für sich Kapital zu schlagen, die Niederträchtigkeit des Wucherers gezeigt. Die Erfahrung aus dieser Zeit macht es klar, daß der gewerbsmäßige Credit- oder Sachwucherer ins Zuchthaus gehört (Ebermayer in Gruch. Bd. 60 S. 22). Noch einen Schritt weiter zu gehen und, wie bei der Hehlerei, besonders schwere Fälle des Geld- und Sachwuchers auch schon bei einmaliger Begehung mit Zuchthausstrafe zu belegen, würde wohl zu weit gehen. Die Gemeingefährlichkeit solcher Hehlerei ist ja wohl größer als die des Wuchers; Fälle von einer Bedeutung wie die, in denen ein Hehler gestohlene Kostbarkeiten im Werte von mehreren 100 000 an sich nimmt und weiter veräußert, Fälle, die bei der Hehlerei nicht allzu selten sind, kommen beim Wucherer kaum vor.

Geldstrafen.

Ebermayer bemerkt in Gruch. Bd. 60 S. 200: „Vor allem packe man den Wucherer da, wo er gesündigt hat und am empfindlichsten berührt wird, am Geldbeutel".*

Das Strafgesetzbuch bedrohte daher den Wucher auch mit Geldstrafe. Seinem Beispiel ist der Entwurf gefolgt. Der Entwurf führt zwar anders, wie das Strafgesetzbuch die Geldstrafen nicht ausdrücklich an. Eine solche Anführung ist mit Rücksicht auf § 38

* Lilienthal in Z.St.W. Bd. 8 S. 214 bemerkt: „Mehr Wert als auf die Art der angedrohten Freiheitsstrafe würde meines Erachtens ... einer jeder Schranke befreiten Geldstrafe beizulegen sein, denn gerade durch eine solche würde der Wucherer an seinem empfindlichsten Punkt getroffen werden."

Entwurf überflüssig. § 38 Entwurf bestimmt wie § 27a Strafgesetzbuch, daß bei Delikten, die aus Gewinnsucht begangen werden, — das ist beim Wucher begriffsmäßig der Fall — auf eine Geldstrafe bis Mk. 10 000 erkannt werden könne. § 70 Entwurf wie auch § 27c St. G. B. bestimmen weiterhin, daß die Geldstrafe stets in der Höhe ausgesprochen werden solle, daß sie die Höhe des durch die strafbare Handlung erzielten Nutzens übersteigt, auch wenn dadurch der allgemeine gesetzliche Rahmen für Geldstrafen gesprengt wird. Diese Strafsanktionen sind genügend.

II. Nebenstrafen.

Aberkennung der Amtsfähigkeit.

Die Wucherbestimmungen des Strafgesetzbuches erwähnen die fakultative Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für den einfachen Wucher, die obligatorische für den gewerbsmäßigen Wucher. „Der Entwurf kennt nicht mehr die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte. Das Mißtrauen und das Übelwollen, das die Gesellschaft vielfach Vorgestraften entgegenbringt, bildet an sich schon ein schweres Hindernis für ihre Wieder-Eingliederung in die Gesellschaftsordnung. Will man hiegegen ankämpfen, so ist dies nicht nur im Interesse der Bestraften, die den Willen haben sich wieder aufzurichten, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit selbst Gebot und so darf man dem bestehenden Vorurteil nicht noch Vorschub leisten durch Richtersprüche, die den Verurteilten der Ehre verlustig erklären und die ihn eben dadurch der Möglichkeit berauben, nach verbüßter Strafe den Kampf um ein redliches Dasein mit Aussicht auf Erfolg wieder aufzunehmen. Der Entwurf sieht daher davon ab, die Ehrlosigkeit des Täters als Folge einer Verurteilung anzusehen oder zuzulassen". (Begründung zum Entwurf 1927 S. 39). Dieser Gedanke ist sicher anzuerkennen, nicht aber seine unterschiedslose Durchführung.* Bei dem Wucher wäre

* Goldschmidt (S. 415) empfiehlt ebenfalls Beibehaltung der Nebenstrafe des „Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte" und ihre grundsätzliche Verknüpfung mit der Zuchthausstrafe und erklärt weiter: „Die Berechtigung dieser Nebenstrafe ist keineswegs über jeden Zweifel erhaben, insbesondere wer vorwiegend vom Besserungszweck ausgeht, wird die Strafe des Ehrenverlustes verwerfen und nur zugeben, daß die darin steckenden, zur Reinhaltung ge-

es angebracht gewesen die Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aufzunehmen. Dem bestraften Wucherer wird es, selbst nach einer längeren Freiheitsstrafe, im allgemeinen nicht so schwer fallen, sich nach der Verbüßung der Strafe wieder eine gesicherte Position zu verschaffen, wenn er diese überhaupt verloren hatte. Es handelt sich hier doch meist um kapitalkräftige Leute, die die wirtschaftliche Macht in Händen haben. Der nüchterne wirtschaftliche Kampf kümmert sich bei solchen Leuten wenig um ihre Vorstrafen. Ich kann es in vielen Fällen nur für angebracht halten, besonders bei der Brutalität des wirtschaftlichen Ringens, daß durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte solchen Leuten der Stempel der sittlichen Minderwertigkeit auf Stirne gedrückt wird. Die Rechtsprechung wäre nur darauf hinzuweisen, Rücksicht auf diejenigen zu nehmen, die durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in ihrem Existenzkampf schwer belastet würden. Der Entwurf (zuerst der Entwurf 1924) setzt an die Stelle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Aberkennung der Amtsfähigkeit — (das Strafgesetzbuch enthält diese Maßregeln in den §§ 34/35) — mit der Begründung S. 39): „er kann doch nicht auf alle im geltenden Rechte mit dieser Aberkennung verbundenen Nebenwirkungen verzichten; es muß verhindert werden, daß, wer seine soziale Gesinnung durch strafbare Handlung erwiesen hat, nach der Strafverbüßung durch Ausübung des Wahl- und Stimmrechts auf die Geschicke des Reiches, des Landes, der Gemeinde Einfluß nehmen kann, obwohl er ein Feind jedes Gemeinwesens ist". . . .

Der den Bestimmungen zu Grunde liegende Gedanke ist, daß der Verurteilte die Amtsfähigkeit und das Wahl- und Stimmrecht verlieren soll, wenn er durch die Tat unwürdig wird, öffentliche Ämter zu bekleiden und das Wahl- und Stimmrecht auszuüben. Durch

wisser Rechtskreise unbedingt erforderlichen Entziehungen von Rechten oder Fähigkeiten nach Maßgabe einschlägigen Gesetze als Rechtswirkung eintreten . . . . Ich glaube nicht, daß diese bei der bevorstehenden Strafrechtsreform Chancen hat. Denn wenn man zugibt und zugeben muß, daß die mit dem Ehrenverlust verbundenen Rechtsfolgen der Sache nach jedenfalls zur Reinhaltung der betr. Rechtskreise erforderlich sind, so spricht nichts dagegen, sie in Gestalt einer Nebenstrafe zu verhängen."

die Entziehung der Amtsfähigkeit soll ferner verhindert werden, daß die verbrecherische Gesinnung oder Willensneigung die Entscheidungen, die er zu treffen hätte, in einer die Rechtsgüter einzelner oder die Gesamtheit gefährdeten Weise beeinflussen könnte. Es handelt sich hier weniger um ein gewöhnliches Strafübel, das um seiner selbst willen verhängt wird, als um eine Maßregel, deren innerster Grund der ist, die wichtigsten Interessen der Gesellschaft gegen Mißbrauch durch Unwürdige zu schützen." (Begründung zum norwegischen Strafgesetzbuch, V.D.B. IV. Seite 415.) Der Verlust der Amtsfähigkeit hat nach § 48 Entwurf zur Folge, den Verlust der Zugehörigkeit zur Reichswehr, der aus den öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltschaft und der öffentlichen Würden. Ein Verlust der Titel, Orden und Ehrenzeichen, der Fähigkeit, Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu sein, weiterhin Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrates oder Kurator zu sein, kann nach dem Entwurfe nicht mehr bewirkt werden, (siehe §§ 33, 34, St. G.B.). Die Aberkennung der Amtsfähigkeit wird für 1 bis 5 Jahre ausgesprochen, wenn wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehen auf Gefängnis von mindestens von 3 Monaten erkannt worden ist. § 47 E., § 49 bestimmt weiter daß wenn § 47 Platz greift, auch der Verlust des Wahl- und Stimmrechtes für 2 bis 10 Jahre ausgesprochen werden kann, neben einer Gefängnisstrafe von mindestens 1 Jahr. Die Anwendung der Bestimmungen wird beim Wucher häufig möglich sein.

Eine Bestimmung, wonach der wucherische Gewinn eingezogen werden könnte, erübrigt sich bei der Möglichkeit eine Geldstrafe in unbegrenzter Höhe aussprechen zu können.

Bekanntmachung des Urteils.

Diese Maßregel kann drei verschiedenen Zwecken dienen. Sie kann dazu dienen, dem Verletzten eine Genugtuung zu verschaffen wie bei Beleidigung und falscher Anschuldigung, die Öffentlichkeit vor dem Täter zu warnen, und den Täter öffentlich zu brandmarken. Im letzteren Falle erlangt die Maßregel die Bedeutung der Schärfung einer Strafe (Denkschrift S. 40). Der Entwurf nimmt dazu Stellung wie folgt: (S. 40): „Der Entwurf

kennt die Bekanntmachung der Verurteilung nur noch als Genugtuung für den Verletzten. Er lehnt die Veröffentlichung zum Zweck der öffentlichen Brandmarkung als dem modernen Rechtsempfinden nicht mehr entsprechend aus den gleichen Erwägungen ab, aus denen er auch die Nebenstrafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht mehr übernommen hat.

Die Bekanntmachung einer Verurteilung zum Zwecke der Warnung der Allgemeinheit braucht im Entwurf nicht geregelt zu werden. Hier handelt es sich um eine vorbeugende Maßnahme, zu der die Polizeibehörden auf Grund allgemeiner Bestimmungen befugt sind, ohne daß es einer besonderen Ermächtigung durch das Strafgesetzbuch bedarf." Die Bedenken gegen die öffentliche Brandmarkung des Wuchers lassen sich auf dieselbe Weise zerstreuen, wie dies oben bezügl. der Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte geschehen ist. Eine Bestimmung, wonach das Urteil veröffentlicht werden könnte, ist aber deshalb überflüssig, weil bis zu einem gewissen Maß schon die Öffentlichkeit der Verhandlung und die Presse durch ihre Berichterstattung für die Veröffentlichung des Urteils sorgen. Eine öffentliche Warnung vor dem Wucherer würde wohl bei den Leichtsinnigen und denjenigen, die aus ihrer Bedrängnis heraus nur noch den Weg zum Wucherer kennen, keinen Erfolg haben. Diese würden sich nach wie vor an den Wucherer wenden. Ein Erfolg würde bei denen erzielt werden, die infolge ihrer Unerfahrenheit und Mangels an Urteilsvermögen leicht in die Schlingen eines Wucherers geraten können.

Tätige Reue.

Sie wird für die Strafzumessung den Richter ebenso wie auch der Rückfall die ihr zukommende Bedeutung erhalten. Als Strafaufhebungsgrund ist sie hier nicht geeignet. Nach dem allgemeinen richtigen Grundgedanken gilt die tätige Reue als Strafaufhebungsgrund bloß bei Delikten, die als strafbare Handlung schon eine blosse Vorbereitungshandlung enthalten und bei solchen, bei denen der Staat ein ganz besonderes Interesse hat, die Wirkung der strafbaren Handlung hintanzuhalten.

4. Abschnitt.

§ 6.

Die systematische Stellung der Wucherstrafbestimmungen im Entwurfe.

System bedeutet Ordnung, die Verbindung von Zusammengehörigen und der Trennung von Andersartigen. Durch diese Ordnung wird „der allgemeine Gedanke der Zufälligkeit enthoben und zu der ihm zukommenden lückenlosen Herrschaft und die Wesenhaftigkeit der Tatbestandswirkung voll zur Geltung gebracht" (Wach 89). „Liegt einmal dem Rechtsbewußtsein des Gesetzgebers und des Richters jener innere Zusammenhang vor, und erscheint die einzelne strafbare Handlung damit als eine bestimmt formulierte Art innerhalb einer allgemeinen Gattung, über deren Strafbarkeit man sich einig ist, dann ist die Straffrage für jede einzelne Art als etwas an sich selbst verständliches angenommen; sie trägt ihr Prinzip in sich selbst. Das öffentliche und allgemeine Rechtsbewußtsein aber beginnt alsdann von der Überzeugung aus, daß jene Tatsachen strafbar sind, von Urteilen, die es bisher bloß im Gefühle hatte, alle subjektiven Momente abzustreifen und die Notwendigkeit der Strafe ebensosehr in ihrem Zusammenhang mit anerkannten strafbaren Handlungen als in der Natur der Sache selbst objektiv anzuerkennen." (Stein).

Diese Zitate bringen klar die Bedeutung einer guten Systematik zum Ausdruck. Der Entwurf zeigt, daß die Wucherbestimmungen ihren Platz gefunden haben unter den Delikten, die begriffsnotwendig Vermögensverschiebungen mit sich bringen, die das „staatliche Interesse an befriedeten Stand der Individualsphäre hinsichtlich des Vermögens" (Hegler) verletzen, die einer Bereicherungsabsicht entspringen. Dies ist mit Recht geschehen. Der Wucher bringt immer eine Vermögensverschiebung mit sich. Das zum Wucher treibende Motiv ist die Gewinnsucht. Des näheren hat der Wucher seinen Platz bei den Delikten, bei denen sich die Berei-

cherung wenigstens äußerlich mit dem Willen des Betroffenen vollzieht. Bei der anderen Gruppe dieser Delikte geschieht die Bereicherung unter voller Nichtachtung des Willens des Betroffenen (so bei Diebstahl und Raub). Auch diese Stellung ist angemessen; denn der Wucher geschieht nur im rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Übereinstimmung — wenn auch nur einer äußerlichen— des Willens der Parteien. Die nächsten Nachbarn des Wuchers sind einerseits Erpressung und andererseits Betrug. Dies ist die Stellung die ihm Is. Grec. (S. 323 u. F.) zugewiesen hat mit folgender Begründung: „Zwischen den drei Verbrechen, Betrug, Wucher und Erpressung besteht lediglich ein Unterschied der Begehungsmittel, Betrug, Erpressung und Wucher entspringen unmittelbar dem eigenen Verhalten des Betroffenen; nur ist das Verhalten bei Betrug durch Irrtumserregung, bei Erpressung durch Nötigung erst geschaffen worden, bei Wucher aber bereits vorhanden und nur ausgenützt worden. Allein auch hier ist das Verhalten des Beschädigten nicht unbeeinflußt. Der in der Notlage Befindliche ist in der Situation des Genötigtsein, der Unerfahrene in der des Getäuschtseins, der Leichtsinnige endlich mehr oder weniger in der Situation beider infolge Selbsttäuschung, Selbstnötigung. Sein Platz ist zwischen Betrug und der Erpressung."

Die Stellung, die Is. Grec. dem Wucher zuweist, ist die ihm gebührende. Die systematische Stellung des Wuchers ist also den Verfassern des Entwurfes gelungen; mißlungen dagegen war die systematische Stellung des Wuchers im geltenden Strafgesetzbuch, dessen Verfasser anscheinend noch nicht wußten, wo sie den Wucher einreihen sollten und daher in einem Sammelsurium unterbrachten, in dem man alle Delikte einstellte, die man sonst nirgends unterzubringen wußte, nämlich unter dem Titel: Strafbarer Eigennutz.

C. Zusammenfassende Würdigung.

Die Betrachtung des Wuchers nach dem Strafgesetzentwurf von 1927 hat ergeben, daß der Entwurf auf der Grundlage, die ihm das geltende Strafgesetz bot, weitergebaut hat: durch die Vertauschung des Merkmals Notlage mit dem der Zwangslage, die Einführung des Merkmals „Mangel an Urteilsvermögen", durch die Strafbarmachung des Nachwuchers, auch mit einer Forderung aus einem Sachwuchergeschäft, durch die Erweiterung des Nachwucherbegriffes und durch die Einführung der Zuchthausstrafe für den gewerbsmäßigen Wucher. Die Fassung der Wuchertatbestände des Entwurfes ist knapper und klarer wie die im Strafgesetzbuch und beseitigt manche Streitfrage (ausdrückliche Erwähnung der Vermittlung im Tatbestand des Geldwuchers, Ersetzung der Angabe „wirtschaftlicher Zweck des Darlehens" durch die Angabe dieses Zweckes selbst), die Fassung ist aber teilweise auch etwas unklar (Begriff der Zwangslage!) und die Ausdehnung des Wucherbegriffes teilweise ungerechtfertigt (Ausdehnung des Nachwucherbegriffes). Zur Behebung dieser Mängel werden folgende Vorschläge gemacht. 1. Ersetzung der einzelnen Merkmale der ausgebeuteten Lage durch das Merkmal „Schwäche". 2. Fassung des Geldwuchertatbestandes in folgender Weise: „Wer. . . . für die Befriedigung eines Geldbedürfnisses insbesondere die Gewährung eines Darlehens oder die Stundung einer solchen und für die Vermittlung solcher Geschäfte." 3. Die Fassung des Nachwuchertatbestandes etwa in folgender Weise „Wer eine Forderung . . . . an sich bringt, zu verwerten sucht oder zu ihrer Verwertung mithilft. . . ." 4. Die Einführung der fakultativen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Nebenstrafe.